

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

58. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbefreiung. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 25. März 1920

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 20 Pf., die fünfspaltige Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 60 Pf., die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 32

Verband der Deutschen Buchdrucker

Die zehnte (ordentliche) Generalversammlung des Verbandes findet am 31. Mai und folgende Tage zu Leipzig statt.

Tagesordnung:

- I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichts.
- II. Stellungnahme zu den Anträgen auf Abänderung des Statuts und der Vorstandsbeschlüsse in Verbindung mit den Anträgen auf Neuorientierung im Verbands: größeres Mitbestimmungsrecht der Mitglieder, Schaffung einer Lehrlingsorganisation usw.
- III. Besprechung über die Lage auf dem Tarifgebiete, Stellungnahme zu den Anträgen auf Aufhebung oder Umgestaltung der Tarifgemeinschaft, dann auch zu Abänderungsanträgen von grundlegenden Bestimmungen im Tarif.
- IV. Stellungnahme zu den Anträgen der von den Gebietsabteilungen betroffenen Kollegen.
- V. Stellungnahme zu den Anträgen die Sparten betreffend.
- VI. Stellungnahme zu den Anträgen den „Korrespondent“ betreffend.
- VII. Der Internationale Buchdruckerkongress und unser Verhältnis zum Internationalen Buchdruckersekretariat bzw. zu den gegenseitigen Verbänden.
- VIII. Der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker und seine Bestrebungen.
- IX. Der Zusammenschluß der graphischen Organisationen.
- X. Besprechung unsres Verhältnisses zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in Verbindung mit den Anträgen zu den Wahlen der Delegierten zum Gewerkschaftskongress, auf Umgestaltung der Sozialversicherung usw.
- XI. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- XII. Festsetzung der Gehälter für die Angestellten und der Remunerationen für die Vorstandsmitglieder sowie der Tagegelder für die Delegierten.
- XIII. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Sekretäre und der Redakteure.
- XIV. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.
- XV. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschwerden.

Gleichzeitig werden die verehrlichen Gauvorsstände ersucht, die Wahl der Delegierten zur zehnten (ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes in der Zeit vom 11. April bis 24. April auf Grund des § 30 des Statuts zu veranlassen.

Die Zahl der zu wählenden Delegierten in den Gauen beträgt:

Bayern	11	Hannover	6	Ober-	5	Schlesien	2
Berlin	25	Leipzig	12	Ost-	5	Schleswig-Holstein	2
Dresden	5	Mechlenburg-Vorpommern	2	Preußen	2	Westpreußen	1
Erzgebirge-Vogtland	4	Mittelrhein	7	Polen	1	Württemberg	8
Frankfurt-Rhein	6	Nordwest	3	Rheinland-Westfalen	17		
Hamburg-Elbena	5	Oberelbe	3	in der Saale	7		
						Zusammen: 143	

Die Wahl der Delegierten hat mittels Stimmzettels und durch Urabstimmung zu geschehen, wobei absolute Mehrheit entscheidet, eventuell findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Die Namen der Delegierten ersuchen wir uns bis spätestens 12. Mai gefälligst mitteilen zu wollen.

Berlin, den 13. März 1920.

Der Verbandsvorstand.

Anträge zur zehnten (ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

- I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichts.
Anträge hierzu liegen nicht vor.
- II. Stellungnahme zu den Anträgen auf Abänderung des Statuts und der Vorstandsbeschlüsse in Verbindung mit den Anträgen auf Neuorientierung im Verbands.

Anträge zum Statut

Allgemeine Anträge

1. Die Generalversammlung möge beschließen:
 - a) den Ausbau und die Reformierung unsres Verbandes in einem der gegenwärtigen Zeit entsprechenden Sinne;
 - b) die Anfrhebung der besonders vordringlichen Aufgaben, die keinen Aufschieb erleiden: Gesetzliche Festsetzung des Tarifs mit Einbeziehung einer Lehrlingsordnung und des Betriebsratsgesetzes für unsre Verhältnisse;
 - c) unabweisliche Stellungnahme zu Tarif- sowie Berufsgemeinschaft oder Räteystem.
2. Die Generalversammlung wolle sich eingehend über die durch die revolutionäre Bewegung veränderte Stellung der Arbeiterklasse im politischen und wirtschaftlichen Leben orientieren. Dazu möge beschlossen werden:
Der Verband der Deutschen Buchdrucker erklärt sich bereit, an dem Aufbau der neuen Gesellschaft auf sozialistischer Grundlage mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Schaffung eines Industrieverbandes für

das graphische Gewerbe dringend notwendig. Derselbe bildet sich auf der Grundlage des Betriebsratsystems und dient als Klassenkampforganisation zur Erringung der wirtschaftlichen Macht. Die Mitglieder erhalten das Selbst- und Mitbestimmungsrecht in allen Fragen des wirtschaftlichen und politischen Bestrebungskampfes. Die Generalversammlung möge in Konsequenz dessen die selbsterzielte Tarifgemeinschaftspolitik und das Arbeiten in Arbeitsgemeinschaften ausgeben. In deren Stelle treten Lohnarbeits, nach denen die Mitglieder arbeiten und die den Unternehmern abzurufen sind.

Das Ziel der proletarischen Machterweiterung ist die Befreiung der Lohnneuschicht, ist die Anteilnahme an den Produktionsmitteln, ist die Durchführung des praktischen Sozialismus. Die Erreichung dieses Zieles kann nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein.

3. Die Generalversammlung hat eine Ausprache und einen Beschluß über die Ziffer 1 der im „Korr.“ Nr. 132 vom 13. November 1919 veröffentlichten Resolution Schaeffer-Drescher herbeizuführen. Bielefeld.

Die Ziffer 1 der angezogenen Resolution lautet:
Der Verbandsvorstand wird beauftragt, zwecks Beratung gemeinsamer Maßnahmen zur Umwandlung der gesamten graphischen Produktion und Ertragsverteilung in eine sozialistische Berufsgemeinschaft auf der Grundlage eines einheitlichen Berufs- und Betriebsratsystems mit den Hauptvorständen aller übrigen graphischen Organisationen in Verbindung zu treten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist der nächsten Generalversammlung des Verbandes in Leipzig zur weiteren Entscheidung zu unterbreiten.

4. Über die in der Leipziger Versammlung am 7. November 1919 angenommene Resolution des Kollegen Böllcher ist eine Ausprache herbeizuführen. Plauen.

Diese Resolution lautet:

Die von den Berufsorganisationen der in der graphischen Industrie beschäftigten Hand- und Kopfarbeiter, insbesondere von dem Verband der Deutschen Buchdrucker- und Schriftsetzergesellschaften, seit Jahrzehnten gepflegte Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum in Form der Tarifgemeinschaften hat die gegenwärtige Senkung der Reallohne nicht verhindern können. Das Abweichen der graphischen Verbände vom Boden des revolutionären Klassenkampfes hat zu einer Harmonie- und Reformpolitik geführt, die niemals zur sozialen Befreiung der Arbeiterklasse führen wird. Diese kann nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein und muß deshalb durch die Klassenkämpfe des Proletariats erkämpft werden. Diese Klassenkämpfe hat sich die Revolution selbst in den Arbeiter- und Betriebsräten geschaffen. Sie sind die Kampforganisationen, die das gesamte Proletariat umfassen und deshalb berufen, in der Entscheidungsschlacht zwischen Kapital und Arbeit führend zu sein. Das wirtschaftliche Räteystem bereitet die Umwandlung der kapitalistischen Produktionsweise in die sozialistische nicht nur vor, sondern ist der Träger derselben. Das erfordert den planmäßigen Zusammenschluß veränderter Berufsgruppen zu Industrieverbänden, die in den Rahmen des wirtschaftlichen Räteaufbaues einzuwickeln sind. Es handelt sich dabei nicht um eine formale Vereinigung, sondern um revolutionären Gewerkschaftsverbände, sondern um einen im Interesse der sozialisierten Volkswirtschaft

notwendigen Neuaufbau mit Hilfe der neuorientierten Gewerkschaften.

Die Papierindustrie ist eine besondere Industrie-Gruppe in der deutschen Volkswirtschaft. Zu ihr gehören: 1. die Papierfabrikation, 2. die Papierwarenerzeugung, 3. das graphische Gewerbe, 4. Schriftgießerei, 5. Zeltungswesen, 6. Buchgewerbe. Alle produktiv Tätigen in dieser Industrie-Gruppe müssen durch den Industrieverband erfasst werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, treten die im Verband der Deutschen Buchdrucker und Schriftgießergewerkschaften organisierten Arbeiter für die Durchführung folgender Forderungen ein:

- a) Umbau der Gewerkschaften zu großen Industrieverbänden.
- b) Ablehnung der Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern.
- c) Anerkennung des Räte-systems als Grundlage zur Sozialisierung.
- d) Aufgabe der bisherigen politischen Neutralität.
- e) Anerkennung des Massenstreiks als wirtschaftliches und politisches Kampfmittel.
- f) Grundrühliche Änderung der Unterstützungseinkünfte.
- g) Allseitiges Bestimmungsrecht der Mitglieder im Betrieb und Beruf.

5. Die bisherige Tarifpolitik des Verbandes hat nicht die Hebung der wirtschaftlichen Lage, sondern eine festige Verankerung für die Verbandskollegen im Gefolge. Die Gründe liegen vor allen Dingen darin, daß der Verband nicht eine Kampforganisation für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, sondern eine reine Unterstü-tzungsorganisation ist.

Ein Tarifabschluß darf nur als ein Notbehelf angesehen werden, nicht aber als das A und O einer Gewerkschaftspolitik betrachtet werden. Schon aus diesem Grund ist in einer gewerkschaftlichen Kampforganisation die Arbeitsgemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit indiskutabel.

Um der Abänderung eines Paragraphen oder Absatzes des Statuts ist eine „Neuerung des revolutionären gewerkschaftlichen Kampfes“ nicht zu erblicken. Das Statut ist nur der Niederschlag, gleichsam nur das Barometer für den Reifegrad und den Kampfeswillen der Mitglieder.

Deshalb ist eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerkschaft der Kampf um die Erringung revolutionärer Betriebs- und Arbeitserräte. Die Lohnerböhrungen sind illusorisch, so lange nicht alle schaffenden Stöps- und Sonderbesteller in den Arbeitserräten ihre Kontrolle über die Produktion, Konsumtion, über den Verkehr, kurz über die ganze Wirtschaft ausüben. Ganz abgesehen davon, daß für die Buchdrucker im Vergleich zur übrigen Arbeiterschaft noch ganz bedeutende Verfestigerungen im Gehalts bestehen, ist dieses Verbot nur im Interesse der Kapitalisten getroffen.

Es ist deshalb Aufgabe des Verbandes, geschlossen mit der Arbeiterschaft aller Industrien den Kampf gegen das Betriebsrätegesetz zu führen und mit allen Kräften für die Angestaltung des Verbandes zu einer Kampforganisation zu wirken. Stuttgart.

6. Die gewerkschaftliche Neutralität ist aufzugeben und sind die Verbandsmitglieder neben den beruflichen auch in den wirtschaftlichen und sonstigen politischen Fragen aufzuklären und zu selbständigem Denken und Handeln im proletarischen Klassenkampf zu erziehen. Breslau, Glogau, Görlitz, Regnitz, Meisse.

7. Von der Generalversammlung sind zwei Kommissionen einzusetzen, die sich mit der Reorganisation des Verbandes und der Sozialisierung des Buchdruckgewerbes zu befassen haben. Bochum.

8. Das Verbandsstatut ist der heutigen Zeit entsprechend auszubauen. Duisburg.

9. Das Verbandsstatut ist den heutigen Verhältnissen entsprechend (Betriebsrätegesetz, Graphischer Industrieverband usw.) umzugestalten. Heidelberg.

Anträge auf Schaffung einer Beiratsorganisation (Siehe dazu auch die Anträge 1, 31, 32, 41.)

10. Die Schaffung einer Beiratsorganisation ist anzustreben. Kallbroun, Altraberg.

11. Dem Verband ist eine Beiratsabteilung anzuschließen. Bonn, Dresden.

12. Um schon früher einen Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die Fortbildung des Nachwuchses im Gewerbe gewinnen zu können, sind die Beiräte in eine Organisation zusammenzufassen und diese dem Verbande anzuschließen. Hannover.

13. Die Beiräte sind in einer Jugendabteilung mit geringen Wochenbeiträgen dem Verband anzuschließen. Die hier geleisteten Wochenbeiträge sind zu einem bestimmten Prozentsatz als Vollbeiträge in Anrechnung zu bringen. Für die Fortbildungsarbeit und sonstige Aufgaben in den Beiratsabteilungen sind von der Zentrale und den Gauen Mittel bereitzustellen. Hamburg-Altona.

Anträge auf ein größeres Bestimmungsrecht der Mitglieder

(Siehe auch die Anträge 2, 4, 33, 34, 35, 36, 37, 38.)

14. Auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Verbandes muß bei ganz besonders wichtigen organisatorischen oder tariflichen Fragen eine Abstimmung, die für Annahme oder Ablehnung entscheidend ist, stattfinden. Altraberg.

15. Über wichtige Fragen ist auf Antrag des Verbandsvorstandes und von vier Gauvorständen oder auf Antrag von acht Gauvorständen eine Abstimmung unter den Mitgliedern vorzunehmen.

16. Über alle generellen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verbandsvorstandes hat Abstimmung im Wege des Inzirkulationsverfahrens zu erfolgen. Vörsach.

17. Den Mitgliedern ist durch Abstimmung bei wichtigen organisatorischen und beruflichen Angelegenheiten ein größeres Bestimmungsrecht einzuräumen und im Statut festzulegen. Breslau, Glogau, Görlitz, Regnitz, Meisse, Weiskensfeld.

18. Das Bestimmungsrecht der Mitglieder ist zu erweitern. Bei äußerst wichtigen Fragen (z. B. Tarifabschlüssen) erfolgt Abstimmung. Jena.

19. Bei wichtigen Beschlüssen (Tarifrevision usw.) ist Abstimmung der Mitglieder erforderlich. Rostock, Wismar.

20. Bei wichtigen Vorkommissen hat eine Abstimmung stattzufinden, besonders bei Tarifrevisionen bzw. wichtigen Abänderungen des Tarifs. Duisburg.

21. Das Bestimmungsrecht der Mitglieder in organisatorischen und besonders in tariflichen Angelegenheiten ist zu erweitern und auszubauen. Jaffel.

22. Die Generalversammlung möge Grundlagen für ein Bestimmungsrecht der Mitglieder bei tariflichen Beschlüssen schaffen. Offen.

23. Bei der grundsätzlichen Frage: ob die Tarifgemeinschaft aufrechterhalten werden soll, ist unter den Mitgliedern eine Abstimmung herbeizuführen. Tübingen.

24. Alle Mitglieder, einschließl. der Invaliden, haben volles Bestimmungsrecht innerhalb des Verbandes. Queblinburg.

25. Nach jeder Tarifrevision bzw. nach jedem Neuabschluss des Tarifs ist eine Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der neuabschließenden Bestimmungen über das ganze Reich zu veranstalten. Hamburg-Altona.

26. Über Annahme oder Ablehnung des Tarifs hat eine Abstimmung stattzufinden. Jena.

27. Um den Mitgliedern ein größeres Bestimmungsrecht bei wichtigen Tarifabschlüssen sowie bei besonders grundlegenden Fragen, die die Organisation betreffen, zu sichern, wird die Generalversammlung beauftragt, geeignete Mittel und Wege dazu ausfindig zu machen, die statutarisch festzulegen sind. Magdeburg.

28. Im Statut ist aufzunehmen: Eine Entscheidung, ob der Tarif gesündigt oder revidiert werden soll, unterliegt einer Abstimmung. Ferner muß eine Abstimmung stattfinden auf Antrag der Generalversammlung, dreier Gauvorstände oder des Verbandsvorstandes, für alle Abstimmungen ist einfachmajoritär erforderlich. München.

Zweck des Verbandes

29. Zu § 1. Der Paragraph soll in seiner alten Fassung bestehen bleiben. Regnitz.

30. Dem Paragraphen ist eine Fassung zu geben, die den gewerkschaftlichen Gedanken mehr wie bisher in den Vordergrund stellt und die neuzeitliche Entwicklung der Wirtschaftsordnung berücksichtigt. Stuttgart.

Dem § 1 ist folgende Fassung zu geben: 31. Der Verband der Deutschen Buchdrucker hat zum Zweck die Vertretung der gewerblichen sowie Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen;
- b) Strenge Durchführung und Aufrechterhaltung der von der Generalversammlung oder dem Vorstande des Verbandes in Übereinstimmung mit den Gauvorständen als maßgebend anerkannten Bestimmungen in bezug auf das gesamte Arbeitsverhältnis;
- c) Einwirkung auf den Ausbau der sozialen Gesetzgebung;
- d) enge Zusammenarbeit mit den graphischen Berufsverbänden;
- e) Pflege der Fachbildung;
- f) Einwirkung auf das Beiratswesen;
- g) Gewährung von unentgeltlichem Rechtschutz;
- h) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sowie bei vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit;
- i) Pflege der Berufsaufklärung;
- k) Pflege des kollegialen und geselligen Verkehrs;
- l) Regelung und Beaufsichtigung des Bergbergswezens.

Abfälle 3 und 4 wie bisher. Verbandsvorstand.

32. Der Verband der Deutschen Buchdrucker hat zum Zweck die Vertretung und Förderung der Gesamtinteressen seiner Mitglieder. Er erstrebt den Zusammenschluß aller im graphischen Gewerbe Tätigen zu einer gemeinsamen wirtschaftlichen Kampforganisation (Industrieverband) mit dem Ziele der Verwirklichung des Sozialismus. Als nächste Aufgaben des Verbandes gelten insbesondere:

- a) Aufklärung und Erziehung seiner Mitglieder in sozialistischem Sinne;
- b) Schaffung günstiger Arbeitsbedingungen;
- c) Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs;
- d) Förderung des wirtschaftlichen Räte-systems als Vorbereitung für den Übergang von der kapitalistischen in die sozialistische Wirtschaftsweise;
- e) Pflege der Berufs- und Gewerkschaftspolitik;
- f) Regelung des Beiratswesens (Vorbereitungen, Ausbildung usw.);

- g) Regelung und Beaufsichtigung des Bergbergswezens;
- h) Gewährung von unentgeltlichem Rechtschutz;
- i) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sowie bei vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit, jedoch ist anzustreben, daß diese Lasten vom Staat übernommen werden;
- k) Zusammenarbeiten mit anderen Arbeiterorganisationen, die die gleichen Ziele haben.

Abfall 3 und 4 wie bisher. Leipzig.

33. Der Verband der Deutschen Buchdrucker hat den Zweck, die gewerblichen, materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung der Sozialisierung des Buchdruckgewerbes im engen Zusammenhange mit den übrigen graphischen Berufen;
- b) Schutz und Ausbau des Betriebsräte-systems;
- c) restlose Durchführung und Aufrechterhaltung der durch Abstimmung oder von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, deren Überwachung den Verbandsfunktionären und den Betriebsräten obliegt;
- d) Einflussnahme auf die gesamte soziale und wirtschaftliche Gesetzgebung, soweit sie das graphische Gewerbe betrifft, und gründliche Aufklärung der Mitglieder hierüber;
- e, f, g) wie bisher;
- h) Pflege des geselligen Verkehrs, Regelung und Beaufsichtigung des Bergbergswezens.

Abfall 3 wie bisher.

Abfall 4: Der Sitz des Verbandes wird jeweils durch die Verbandsgeneralversammlung festgelegt. München.

Weitere Anträge:

34. Im Abfall 1 ist die vierte Zeile: „mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen“ zu streichen. Weiter soll es heißen:

- a) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere: Erzielung zeitgemäßer Arbeitsbedingungen;
- b) Strenge Durchführung und Aufrechterhaltung der von der Generalversammlung oder der Mehrheit der Mitglieder des Verbandes als maßgebend anerkannten Bestimmungen in bezug auf das gesamte Arbeitsverhältnis;
- c) Zusammenarbeit und eventueller Zusammenschluß mit allen im graphischen Gewerbe bestehenden gleichartigen Arbeiterorganisationen.

(Bisher c bis g wird jetzt d bis h.) Berlin.

35. Im ersten Abfall, Zeile 4, sollen die Worte: „mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen“ fortfallen. Weiter soll es heißen:

- a) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere: Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen;
- b) wie bisher;
- c) regelmäßige Veranstaltung von belehrenden Vorträgen auf allen Gebieten des Wissens.

Breslau, Glogau.

36. Im Abfall 1 soll es von Zeile 4 an heißen: „unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen. Faltung und Politik des Verbandes sind auf den Boden des marxistischen Sozialismus einzustellen.“ Düsseldorf.

37. Im Abfall 1, Zeile 4, soll es heißen: „mit Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Agitation.“ Stettin.

38. Dagegengesetz: „mit Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.“ Offen, Görlitz, Jena, Meisse, Nürnberg.

39. Abfall 2 a soll lauten: Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem und tariflichem Wege. Vörsach.

40. Im Abfall 2 b, Zeile 2 bis 4, sind die Worte zu streichen: „oder dem Vorstande des Verbandes in Übereinstimmung mit den Gauvorständen.“ Düsseldorf.

41. Im Abfall 2 ist als c einzufügen: c) Regelung des Beiratswesens. Karlsruhe.

42. Im Abfall 2 ist unter c einzufügen: Pflege und Ausbau der allgemeinen Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Lebensbedingungen der Verbandsangehörigen unter besonderer Rücksichtnahme auf die allgemeine Statistik. Nürnberg.

Die Mitglieder des Verbandes

43. Zu § 2. Im Abfall 1 sind in den ersten beiden Zeilen die Worte: „in Deutschland beschäftigte“, zu streichen. Glogau.

44. Im Abfall 1, Zeile 5, ist hinter „in technischer Beziehung“ das Wort „nachweisbar“ einzuschließen. Vörsach.

45. Im Abfall 1 sind die letzten fünf Zeilen von: „in technischer Beziehung“ bis „erklärt wird“ zu streichen. Leipzig.

46. Im Abfall 1 von Zeile 6 an soll es heißen: „daß er keinen Beruf voll auszufüllen vermag und in gesundheitlicher Beziehung von seinem Betriebsrats der Mitgliedschaft seines Standortes dem Gauvorstande zur Aufnahme vorgelassen wird.“ München.

47. Im Abfall 1 ist einzufügen: Ausgelenkte sind verpflichtet, vor ihrer Aufnahme in die Mitgliedschaft zu unterschreiben. Bochum, Jena.

48. Im Abfall 1 ist einzufügen: „die Mitgliedschaft zu beenden hat.“ Stettin.

49. Abfall 2 soll lauten: Mit härteren Leiden oder Gebrechen Befallene dürfen nur mit Zustimmung des Ver-

bandsvorstandes aufgenommen werden, der im Einvernehmen mit dem Gauvorstande für diese besondere Aufnahmebedingungen festlegen kann.

Verbandsvorstand.

Berlin, Leipzig.

50. Absatz 2 ist zu streichen.
51. Neuer Absatz: Seherinnen, deren Beschäftigung das Tarifamt gestaltet hat, und die wie Gebillten einlohn werden, können Mitglieder des Verbandes werden, sofern sie als tariffrei gelten.

Eßling.

52. In Absatz 3 soll in Zeile 4 hinter „geschlecht“ eingeschaltet werden: „nach Prüfung durch die Ortsverwaltung“.

Verbandsvorstand.

53. In Absatz 3 sind die Zeilen 1—4 zu streichen und ist dafür zu setzen: „Die Annahme zum Eintritt in den Verband hat an dem betreffenden Konditionsorte bzw. bei der nächstgelegenen Mitgliedschaft zu erfolgen. Die Aufnahme geschieht ebenfalls durch den betreffenden Ortsverein, bei dem die Anmeldung erfolgt ist“. Wird die Ausnahme usw.

Milschdorf.

54. In Absatz 3 ist der letzte Satz wie folgt zu ändern: In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliedschaft des betreffenden Gaus.

Leipzig.

Als neue Absätze sollen eingefügt werden:
55. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verbandsbezugsstellen in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen.

München.

56. Jeder sich zum Beitritt Anmeldeende hat vor der Aufnahme die Kenntnisnahme des Verbandsstatuts handschriftlich zu beschließen.

Leipzig.

57. Jedes Mitglied soll in dem Verband eine gewerkschaftliche Kampforganisation erblicken. Halle a. d. S.

58. Zu § 3. Die Einschreibgebühr für Neueintretende (Absatz 1, Zeile 4) soll 3 Mk. betragen.

Dem Absatz 2 ist nachstehende Fassung zu geben: Wiedereintretende haben bei der Aufnahme eine Einschreibgebühr von 5 Mk. zu entrichten. Dieselben gehen der Anrechnung ihrer früher geleisteten Beiträge verlustig, doch können Ausnahmen durch die Generalversammlung gestattet werden. Aufnahmegesuche haben die Gauvorstände im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

München.

Die Einschreibgebühr soll betragen:
59. 2 Mk. für Neueintretende, 5 Mk. für Wiedereintretende.

Verbandsvorstand.

60. 3 Mk. für Neueintretende, 6 Mk. für Wiedereintretende.

Karlsruhe.

61. 5 Mk. für Neueintretende, 10 Mk. für Wiedereintretende.

Böhm.

62. 3 Mk. für Neueintretende, 10 Mk. für Wiedereintretende.

Halle a. d. S.

63. 6 Mk. für Wiedereintretende.

Essen.

64. Die Einschreibgebühr soll den aufzunehmenden Mitgliedschaften verbleiben.

Karlsruhe.

65. Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen: Wird die Wiedereinnahme infolge begründeten Einspruchs rückgängig gemacht, so sind die bereits geleisteten Beiträge und von der Einschreibgebühr der über 2 Mk. hinausgehende Betrag zurückzugeben.

Verbandsvorstand.

Als neuer Absatz ist einzufügen:
66. Übertretende aus andern Gewerkschaften, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, sind von der Einschreibgebühr befreit, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Beitritts ihren Pflichten gegen die bisherige Organisation genügt haben. Über die Anrechnung der Beiträge entscheidet der Verbandsvorstand.

Verbandsvorstand.

Berufsveränderung

67. Zu § 4. Dem Absatz 1 ist folgende Fassung zu geben: Mitglieder, die zu einem andern Beruf übergehen und nicht länger als 13 Wochen in diesem tätig waren, treten nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung in ihre alten Rechte. Dauerte die Beschäftigung in dem andern Beruf über 13 Wochen, jedoch nicht länger als fünf Jahre, so erwirbt das Mitglied seine früheren Rechte nach Leistung von sechs Beiträgen in Kondition.

Die durch diese Änderung berührten andern Bestimmungen sind dementsprechend zu ändern. Jena.

68. Hinter dem Absatz 1 b ist als besonderer Absatz einzuschalten: In andern anerkannten Gewerkschaften während der außerberuflichen Tätigkeit geleistete Beiträge werden bei der Rückkehr zum Beruf angerechnet. Danzig.

69. Absätze 1—3 sollen lauten:
Mitglieder, die zu einem andern Beruf übergehen und nicht länger als 13 Wochen in diesem tätig waren, treten nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung in ihre alten Rechte. Dauerte die Beschäftigung in einem andern Beruf über 13 Wochen, so erwirbt das Mitglied seine früheren Rechte

a) wenn die Rückkehr zum Beruf innerhalb eines Jahres nach dem Berufswechsel erfolgt, nach Leistung von vier Beiträgen in Kondition;

b) wenn die Berufsauswechselfeit über ein Jahr, jedoch nicht länger als fünf Jahre dauerte, nach Leistung von 13 Wochenbeiträgen in Kondition;

c) wenn die Berufsauswechselfeit über fünf Jahre dauerte, nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen in Kondition.

Vor dem Berufsabgange bezogene Unterstützung kommt in Anrechnung. War in einem Unterstützungsstelle die Aussteuerung erfolgt, so sind in allen Fällen 26 Beiträge in Kondition zu leisten, ehe das Mitglied

in dem betreffenden Unterstützungsstelle von neuem Unterstützung erhalten kann.

in dem betreffenden Unterstützungsstelle von neuem Unterstützung erhalten kann.

Erfolgt die Rückkehr zum Beruf nach über fünfjähriger Berufsauswechselfeit, so entscheidet der Verbandsvorstand in jedem einzelnen Falle über die Anerkennung der Mitgliedsrechte des betreffenden Kollegen. Wird die Mitgliedschaft anerkannt, so hat das betreffende Mitglied — auch wenn die Bezugsberechtigung bereits erworben war oder inzwischen erworben wird — von neuem 250 Beiträge zu entrichten, ehe es im Falle einer Berufsauswechselfeit Invalidenunterstützung beziehen kann.

Verbandsvorstand.

70. Dem Absatz 3 ist folgende Fassung zu geben: Erfolgt die Rückkehr zum Beruf nach über fünfjähriger Berufsauswechselfeit, so erwirbt das Mitglied nach Anerkennung seiner Mitgliedschaft durch die betreffende Gaumitgliedschaft seine früheren Rechte nach Leistung von 76 Wochenbeiträgen in Kondition zur Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. War das Mitglied vor dem Berufsabgange zur Invalidenunterstützung bezugsberechtigt, so hat es von neuem 250 Beiträge zu leisten, ehe eine eventuelle Invalidenunterstützung anerkannt werden kann. War das Mitglied vor dem Berufsabgange in der Invalidenunterstützung nicht bezugsberechtigt, so erbittet sich die Invalidenunterstützung um 250 Beiträge.

Leipzig.

71. Der Paragraph ist entsprechend den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses abzuändern.

Breslau. Ologau. Görlitz. Kirchberg i. Schl. Liegnitz. Meisse. Stettin.

Als neue Absätze sollen eingefügt werden:
72. Mitglieder, die außerhalb des Berufs in einem gewerblichen Betrieb in Arbeit treten und die Beitragszahlung bei unserm Verband eingestellt haben, müssen bei Rückkehr zum Beruf den Nachweis erbringen, daß sie der freigewerkschaftlichen Organisation der betreffenden Berufsart angehört haben und ihren Verpflichtungen stets nachgekommen sind. In diesem Falle werden die in der andern Organisation geleisteten Beiträge, ausschließlich der Invalidenbeiträge, angerechnet. Nach Leistung von einem Beitrag in Kondition tritt das Mitglied wieder in den Genuß der statutarischen Rechte. Wenn der Nachweis in dem vorerwähnten Falle nicht beigebracht werden kann und die Abwesenheit vom Berufe mehr als 13 Wochen beträgt, muß das betreffende Mitglied bei der Rückkehr zum Berufe sich einer Neuaufnahme unterziehen.

Milschheim.

73. Vom Beruf abgehende Mitglieder, die sich der Berufsorganisation ihrer neuen Tätigkeit zuwenden, werden, wenn sie zum Berufe zurückkehren und ununterbrochen Mitglied einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde zugehörigen Organisation mit ungesähr gleichen Beiträgen waren, nach Zahlung eines in Kondition geleisteten Beitrags ihre alten Rechte angelehnt, wobei die in einer andern Organisation geleisteten Beiträge als zum Verbands der Deutschen Buchdrucker geleistet angerechnet werden, mit Ausnahme zur Berechnung der Invalidenversicherung, für die diese Beiträge nicht in Anrechnung kommen.

Höln a. Rh.

74. Mitglieder, die infolge Berufswechsels zu einer andern Organisation übertraten, können, sofern sie mindestens 500 Wochenbeiträge geleistet haben, ihren Anspruch auf Gewährung von Krank-, Invaliden-, Alters- und Sterbegeld durch Zahlung der Hälfte des Verbandsbeitrags aufrecht erhalten.

Magdeburg.

Absatz 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:
75. Mit dem Fortfalle der für den Eintritt in den Verband maßgeblichen Voraussetzungen erlischt auch die Mitgliedschaft.

Leipzig.

76. Verbandsmitglieder, die sich im Berufe selbständig machen, haben aus dem Verband auszuscheiden.

Stensburg.

77. Mitglieder, die sich selbständig machen, sind von der Mitgliedschaft zum Verband auszuschließen, da sie dann nicht mehr die Interessen der Gebilltenschaft vertreten können.

Oblitz.

78. Mitglieder, die im Berufe selbständig werden, haben aus der Organisation auszuschließen. Kehren sie innerhalb zwei Jahren wieder in den Gebilltenskreis zurück, so treten sie nach Leistung von sechs Beiträgen in Kondition wieder in ihre alten Rechte ein.

Jena.

Als neuer Absatz ist einzufügen:
79. Der Dienst bei der Reichswehr oder einer polizeilichen Sicherheitsgruppe gilt als Berufsabgang. Während desselben rufen Rechte und Pflichten. Erfolgt die Entlassung infolge Halb- oder Ganzinvalidität, so entscheidet über das Wiederaufleben der Mitgliedschaft der Verbandsvorstand.

Verbandsvorstand.

80. Mitglieder, die freiwillig zum Seeres- oder Polizeidienst übertraten, gelten als vom Verband ausgeschieden und werden bei Wiederanmeldung als neueintretende Mitglieder behandelt.

München.

81. Mitglieder, die infolge Arbeitslosigkeit im Berufe zur Sicherheitswehr oder Polizeitruppe im Inland übergetreten und dort mit kurzfristigen Verträgen angestellt sind, können auf ihren Wunsch zur Beitragsleistung zugelassen werden.

Stensburg. Kiel.

82. Zu § 5. Der Paragraph ist mit folgenden Worten einzufügen: „Mitgliedern, denen bei Berufsabgange auf Ansuchen vom Gauvorstande die Weiterzahlung der Beiträge gestattet werden kann, bleiben ihre Rechte“ usw.

München.

83. Absatz 1 ist von der vierten Zeile an zu streichen. Absatz 2 bleibt bestehen.

Karlsruhe.

84. Absatz 1: Vom Beruf abgehenden Mitgliedern, denen die Weiterzahlung der Beiträge gestattet wird, bleiben ihre Rechte gewahrt. Mitglieder, die selbständig waren, erhalten erst nach sechs in Kondition geleisteten Beiträgen ihre früheren Rechte in der Ortsunterstützung.

Stensburg. Kiel.

85. Absatz 1 ist bis: „Mitglieder, die selbständig waren“ usw. (Zeilen 10 bis 13) zu streichen.

Milschheim.

86. Der letzte Satz im Absatz 1 des Paragraphen ist zu streichen.

Verbandsvorstand.

Rückkehr von Mitgliedern in das deutsche Verbandsgebiet

87. Zu § 6. Der Absatz 2 soll mit den Worten beginnen: „Bei der Rückkehr in das Gebiet des Verbandes der Deutschen Buchdrucker hat das um die Wiedereinnahme“ usw.

Danzig.

Zulassung von Invaliden zur vollen Beitragsleistung

88. Zu § 7. In Zeile 2 soll es heißen: „als Kriegsverletzte (Invalide oder Halbvalide) Entlassene“ usw.

München.

89. § 7 kommt in Wegfall, weil diese Bestimmung schon in den Vorstandsbeschlüssen enthalten ist.

Verbandsvorstand.

Beitragsleistung*

90. Zu § 8. Absätze 1 und 2 sollen lauten: Arbeitende und freiwillig aussehende Mitglieder sowie Invaliden, die infolge Einkommens aus anderweitiger Beschäftigung oder Anstellung keine Unterstützung mehr erhalten, haben den von den maßgebenden Instanzen festgelegten Wochenbeitrag zu zahlen. Arbeitslose am Ort und auf der Reise sowie vorübergehend und dauernd arbeitsunfähige Mitglieder sind vom Beitrage befreit.

Arbeitslos oder krank gewesene Mitglieder, die mehr als drei Arbeitsstage in einer Kalenderwoche im Berufe beschäftigt sind sowie Mitglieder, die in zwei hintereinander folgenden Wochen je drei Tage gearbeitet haben, haben einen Beitrag zu entrichten.

§ 9 kommt durch die Fassung im § 8 Absatz 1 in Wegfall.

Verbandsvorstand.

91. Absatz 1 soll lauten: Arbeitende und freiwillig aussehende Mitglieder haben den jeweilig festgelegten Beitrag zu zahlen. Arbeitslose am Ort und auf der Reise sowie vorübergehend und dauernd arbeitsunfähige Mitglieder sind vom Beitrage befreit.

Breslau. Ologau. Görlitz. Kirchberg i. Schl. Liegnitz. Meisse.

92. Ausgehenden Kollegen ist der Verbandsbeitrag für die betreffende Woche anzuerkennen.

Leipzig.

93. Absatz 2 soll mit den Worten eingefügt werden: „Mitglieder, die in einer Kalenderwoche mindestens drei Fünftel ihres Wochenlohns erhalten sowie Mitglieder“ usw.

Stuttgart.

94. Als Ausgleich für die beantragten Mehrleistungen ist der Beitrag um 1 Mk. zu erhöhen.

Worm.

95. Der Wochenbeitrag beträgt 3 Mk.

Milschheim.

96. Der Verbandsbeitrag von 2 Mk. darf eine Heraushebung nicht weiter erfahren. Ortsverband Schaumburg.

97. Zu § 9. Der Paragraph soll zentraler Regelung überlassen bleiben.

Breslau. Ologau. Görlitz. Kirchberg i. Schl. Liegnitz. Meisse.

Der Ausschluß von Mitgliedern

98. Zu § 11. Absatz 1 b und 1 c sollen lauten:
b) Handlungen begeht, die die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundbesitz desselben zuverderben und den Antrag sich auf eine Dreiviertelmajorität einer eigens hierzu einberufenen Versammlung seines Konditionsortes stützt;

c) als Prinzipal, Angestellter (Faktor, Obermaschinenmeister usw.) die Arbeiterinteressen schädigt oder das kollegiale Zusammenarbeiten erschwert oder verhindert;

Die bisherigen Buchstaben c—f werden a—g und sind auch im Absatz 2 und den nachfolgenden Paragraphen zu berücksichtigen.

München.

99. Im Absatz 1 b ist anzufügen: „insbesondere zu tarifwidrigen Bedingungen arbeiten“.

Halle a. d. S.

100. Im Absatz 1 c sind die Worte „Verbuchen oder Vergehen“ zu umstellen.

Milchleben.

101. Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: Über den Ausschluß entscheidet der zuständige Gauvorstand; auf Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliedschaft des Gaus. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb sechs Wochen nach Eröffnung desselben Beschwerde beim Verbandsvorstand eingelegt werden, die der nächsten Verbandsgeneralversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten ist.

Breslau. Ologau. Görlitz. Kirchberg i. Schl. Liegnitz. Meisse.

102. Absätze 2 und 3 sind zu streichen, dafür ist zu setzen: Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliedschaft oder der Ortsverein, dem der Ausgeschlossene angehört, bei Entscheidung in zweifelhaften Fällen endgültig die General-

* Mit einer Erklärung des Beitrags entsprechend der Erklärung der Unterstützungen erklären sich noch andere Mitglieder einer Gewerkschaft, die dieses Verbandsgebiet in den Beiträgen zu den Unterstützungsleistungen zu verdrängen bringen.

perlamung. In allen andern Fällen hat der Verbands- vorstand den Ausschluß zu befehlen. Düsseldorf.

103. Absätze 2, 3 und 4 sind zu streichen und dafür zu setzen: Über den Ausschluß entscheidet der zuständige Gau- vorstand. Auf Einspruch des Ausschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung des Gaus. Gegen diesen Ausschluß kann der vom Ausschluß Betroffene innerhalb sechs Wochen nach Eröffnung desselben Beschwerde beim Verbands- ausschuss einlegen. Die letzte Entscheidung hat jedoch die Generalversammlung. Leipzig.

104. Absatz 3 ist zu streichen. München.

105. Dem Absatz 4 ist folgende Fassung zu geben: Jeder Ausschlossene hat das Recht, wegen seines Ausschlusses eine Beschwerde an die nächste Generalversammlung ein- zulegen. Verbandsvorstand.

Erlichten der Mitgliedschaft

106. Zu § 12. Im Absatz 1 sind in den Zeilen 2 und 3 die Worte „des Vereins“ durch die Worte „des Ver- bandes“ und in Zeile 6 das Wort „Vereinsvermögens“ durch „Verbandsvermögens“ zu ersetzen. München.

107. Im Absatz 3, Zeile 1, ist hinter „Leistungen“ ein- zuschalten: „des Mitgliedes“. Frankfurt a. M.

Pflichten der Mitglieder

Zu § 13. Der Paragraph soll lauten: 108. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Statut des Ver- bandes sowie allen statutenmäßigen Beschlüssen der General- versammlung, der Urabstimmung bzw. des Verbandes oder Gauvorstandes zu unterwerfen. München.

109. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Statut des Verbandes sowie allen statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Verbandes oder Gauvorstandes bzw. der Bezirks- oder Ortsvorstände zu unterwerfen, soweit sie den Beschlüssen des Verbandes nicht entgegen- stehen. Breslau. Ologau. Görlitz. Hirschberg i. Schl. Liegnitz. Neisse.

Unterstützungen

110. Zu § 14. Von Zeile 4 an soll es heißen: in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband oder die wirtschaftlichen Interessen der Verbandmitglieder des Reichstages bedarf, kann derselbe bei günstiger Beurteilung durch einen juristischen Sachverständigen gewährt werden. München.

111. Die Paragraphen 15 bis 18 sind in einem Paragraphen in folgender Form zusammenzufassen: § 15. Bei Arbeits-losigkeit, vorübergehender und dauernder Erwerbsun- fähigkeit sowie bei Unmühen kann den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt werden, über deren Betrag, Höhe und Dauer der Verbandsvorstand besondere Bestimmungen erläßt. Diese Unterstützungen sind freizügig, für gewöhn- lich höchstens ein Jahr zu leisten. Die Unterstützung ist dieselben steht keinem Mitgliede zu. Verbandsvorstand.

112. Zu § 18. Als zweiter Absatz ist einzufügen: Glaubt sich jedoch ein Mitglied durch den Vorstand benachteiligt, so steht ihm der Appell an den Verbandsausschuss zu. Leipzig.

Die Verwaltung des Verbandes

113. Zu § 19. Dem Paragraphen ist folgende neue Fassung zu geben: Die Organe des Verbandes sind: a) die Generalversammlung, b) der Verbandsvorstand, c) der Verbandsausschuss, d) der Beirat.

Vorsteher der Rubrikierung entsprechend erhalten die bisherigen §§ 30 bis 33 unter der Überschrift: „a) Die Generalversammlung“, die Paragraphen 20 bis 23 und die bisherigen §§ 20 bis 23 unter der Überschrift: „b) Der Verbandsvorstand“ die Paragraphen 29 bis 32.

Als neue Rubriken sind einzuschalten: „c) Der Ver- bandsausschuss“ und „d) Der Beirat“ mit den neuen §§ 33 bis 36. (Siehe den Antrag 174.)

In der Überschrift: „b) Die Gaus und ihre Einteilung“ soll „b)“ fortlassen, die bisherigen §§ 24 bis 29 die Nummerierung 37 bis 42 erhalten, und von § 39 an (mit der neuen Ziffer 43) die alte Reihenfolge beibehalten werden. Leipzig.

a) Der Verbandsvorstand

114. Zu § 20. Dem Absatz 1 ist anzufügen: Die Sek- retäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. Verbandsvorstand.

Dem Absatz 1 ist folgende Fassung zu geben: 115. Der Verbandsvorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer, zwei Schriftföhrern und sechs Beisitzern. Nürnberg.

116. Der Verbandsvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden mit gleichen Rechten und Pflichten, dem Hauptverwalter, dem Kassierer und sechs Beisitzern sowie einem Verbandsmitglied des Sachausschusses der Betriebsräte. München.

117. Der Verbandsvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer, sechs Beisitzern und den Obleitern der Spartenkommissionen. Berlin.

118. Der Verbandsvorstand, dessen Angehörige nur ber- atende Stimme haben, besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer, sechs Beisitzern und je einem Verbandsmitglied der Spartenzentalkommissionen. Leipzig.

119. Im Verbandsvorstand ist ein Schriftföhrer dauernd zu beschäftigen bzw. anzustellen.

Zentralkommission der Schriftföhrer.

120. Zu § 21. Die ersten sechs Zeilen sind zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Der Ver- bandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, den Mitgliedern, wie drinnen, insbesondere Staats- regierungen und den Gerichten gegenüber. Namentlich hat der Verbandsvorstand:“ Im nachfolgenden fällt dementsprechend die Ziffer 1 fort, die Ziffern 2 bis 8 werden 1 bis 7.

In der bisherigen Ziffer 6, Zeile 5, ist hinter „Unter- stützungslöge“ einzuschalten: „gemeinsam mit dem Ver- bande“. Leipzig.

121. Von Ziffer 4 an soll es heißen:

4. Urabstimmungen zu leisten und deren Resultate aus- zuföhren;

5. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den jähr- lichen Rechenschaftsbericht aufzustellen;

6. die Wahl der etwa erforderlichen Hilfsbeamten des Verbandes vorzunehmen, die nach dem von der Generalversammlung festgesetzten Gebaltsregulativ zu entschöpfen sind;

7. in dringlichen Fällen außerordentliche, dem Statut und den Zwecken des Verbandes nicht zuwider- laufende Maßregeln, insbesondere zeitweise Er- höhungen und Herabsetzungen der Beitrags- und Unterstützungsätze, zu beschließen, sofern ihre letzteren Fällen die Betriebsräte der Gauvororte ihre Zu- stimmung geben, die durch Zusammenzählen der an- wohnenden oder abwesenden Stimmen sämtlicher Vororte festzustellen ist.

Die bisherige Ziffer 7 ist zu streichen, Ziffer 8 bleibt. München.

122. In Ziffer 5, Zeile 2, ist hinter „Verbandes“ einzu- schalten: „nach erfolgter Ausschreibung“. Berlin. Breslau. Ologau. Görlitz. Hirschberg i. Schl. Liegnitz. Neisse.

123. In Ziffer 6 ist der Satz: „insbesondere zeitweise Er- höhungen und Herabsetzungen der Beitrags- und Unter- stützungslöge zu beschließen“ zu streichen, da diese Maß- nahmer der Generalversammlung zu überlassen sind. Düsseldorf.

124. Ziffer 7 soll lauten: Die Erziehung der Mitglieder zu tüchtigen Gewerkschaftlern teils durch persönliche Agitation, teils durch Lieferung von geeignetem Material zu fördern. Nürnberg.

Als neuer Absatz ist anzufügen:

125. In den unter Ziffer 6 bezeichneten Fällen ist die Zu- stimmung der Mitglieder einzuholen, an der der Verbandsvorstand, seinerseits hat: Zu diesem Zweck ist der Verbandsvorstand dem Gauvorstande die Ver- bindung der Mitglieder, wobei Mitglieder der Orts- versammlungen die Zustimmung der Mitglieder der Orts- versammlung zu verlangen. Halle a. d. S.

126. Zu § 22. Im Absatz 1, Zeile 2, ist hinter „Kassierers“ einzuschalten: „der Sekretäre“. Verbandsvorstand.

127. In Absatz 1, Zeile 2, ist hinter „Redakteure einzu- schalten: „und der Sekretäre“. Berlin.

128. In Absatz 1, Zeile 1, sind die Worte „die Gauvor- stände“ zu ersetzen durch „den Beirat“. Leipzig.

129. In Absatz 2 ist in der dritten Zeile hinter „Majorität“ einzuschalten: „Wählbar sind nur Mitglieder, die noch im Besitze tätig sind.“ Leipzig.

130. Absatz 2 soll folgenden Wortlaut erhalten: Die Bei- sitzer werden von den Mitgliedern am Tage des Verbandes durch Urabstimmung mittels Stimmzettel gewählt nach dem System der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Scheitelt ein Beisitzer aus oder ist er dauernd verhindert, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, so tritt der nächstfolgende seiner Liste an seine Stelle. Dresden.

131. In Absatz 3 soll es heißen: Die Amtsdauer des Vor- standes sowie der Redakteure währt ein Jahr. Wieder- wahl oder Bestätigung erfolgt alljährlich durch die Gene- ralversammlung. Düsseldorf.

Als neue Absätze sollen eingeschaltet werden:

132. Der dem Vorstand angehörende Vertreter der Be- triebsräte wird von den jeweils im Sachausschuss der Betriebsräte des Vorortes sitzenden Verbandsmitgliedern abgeordnet.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. München.

133. Am Orte des Verbandsorgans ist durch die Mit- gliedschaft des betreffenden Ortes durch Urwahl eine liebegliedrige Redaktionskommission zu wählen, der durch die Redakteure die von letzteren zurückgewiesenen Artikel zu unterbreiten sind und die endgültig über diese entscheiden, ebenso über anzubringende sog. Redaktions- schwänge. Neben den Mitgliedern dieser Kommission haben die Redakteure in selbiger beratende Stimme. Halle a. d. S.

134. Zu § 23. Absatz 2 ist zu streichen. Düsseldorf.

135. Absätze 3 und 4 sind zu streichen. Leipzig.

136. Den Absätzen 3 und 4 ist folgender Wortlaut zu geben: Zur Unterstützung des Verbandsverbandes in wich- tigen Fragen sind sämtliche Gauvorstände sowie die Gauvorstände angehörigen Betriebsräte hinzuzuschalten. Alljährlich hat eine Gauvorortekonferenz stattzu- finden, auch ist auf Antrag von mindestens fünf Gau- vorständen eine solche Konferenz einzuberufen. Zu dieser Konferenz entsenden die Gauvororte je einen Vertreter der Betriebsräte. München.

b) Die Gaus und ihre Einteilung

137. Zu § 25. Absatz 1 soll lauten: An der Spitze jedes Gaus steht ein Gauvorstand von mindestens ... Mit- gliedern. Die Vorsitzenden der Gauvorstände der Sparten haben Sitz und Stimme im Gauvorstand. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zusammensetzung der Bezirks- und Ortsvorstände. Berlin.

138. Zu § 28. Jährlich findet eine Delegiertenversam- lung in den Gauen statt. München.

c) Die Generalversammlung

139. Zu § 30. Die Generalversammlungen sind in kürzeren Zeitabständen anzuberaumen, ferner ist eine Vereinfachung in den Rechten der Mitglieder, außer- ordentliche Generalversammlungen zu beantragen, herbei- zuföhren. Weiskensels.

140. Über die Abhaltung der Generalversammlungen be- steht der Verbandsvorstand mit Zustimmung der Gauvorstände. Nürnberg.

141. Jedes Gaar findet eine ordentliche Generalversam- lung statt. Düsseldorf.

142. Alle zwei Jahre findet eine Generalversammlung statt, deren Termin durch den Verbandsvorstand im Ein- verständnisse mit den Gauvorständen festgesetzt wird. München. Karlsruhe. Kassel.

143. Alle zwei Jahre findet eine Generalversammlung statt usw. Zur Bedeckung der hierdurch entstehenden Mehrkosten ist die Delegiertenzahl entsprechend herab- zulegen. Dornmund.

144. Im Absatz 2 ist in den Zeilen 3-6 der Satz: „Ab- solute Mehrheit entscheidet, eventuell findet eine Stich- wahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben“, zu streichen und da- für zu setzen: „Die Wahl erfolgt nach dem System der Verhältniswahl mit gebundenen Listen.“ Dresden.

145. Das Wahlrecht zur Generalversammlung ist so aus- zugestalten, daß größere Bezirke mit mindestens 500 Mit- gliedern das Recht erhalten, einen eignen Delegierten zu entsenden. Kassel.

146. Im Absatz 3 sind die letzten beiden Zeilen zu streichen. Frankfurt a. Main. Nürnberg. Rostock. Schwerin. Wismar.

147. Im Absatz 3 sind die letzten beiden Zeilen zu streichen und dafür zu setzen: Die Gauvororte dürfen nicht als Delegierte ihres oder eines andern Gaus ausgesandt werden. Sie haben auf jeder ordentlichen und außer- ordentlichen Generalversammlung Sitz und Stimme ohne Wahl. Altfenburg.

148. Dem Absatz 4 ist anzufügen: Desgleichen wohnen die Gauvorleiter der Generalversammlung mit beratender Stimme bei. Halle a. d. S. Döhrte.

149. Die Gauvorleiter und Beisitzer der Gauvorstände haben ohne Wahl Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Wiesdorf. Eberfeld. Freiburg i. Schl. Friedland. Glad. Ologau. Habelschwerdt. Liegnitz. Neurode. Reichenbach i. Schl. Schweidnitz. Striegau. Waldburg. Wiltbergersdorf.

Dem Absatz 4 ist folgende Fassung zu geben:

150. Der Verbandsvorstand in seiner Gesamtheit und die Gauvorleiter können nur mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Leipzig.

151. Der Verbandsvorstand in seiner Gesamtheit sowie die Gauvorleiter haben mit beratender Stimme an der Verbandsgeneralversammlung teilzunehmen. Berlin. Breslau. Görlitz. Hirschberg i. Schl. Weiskensels.

152. Verbandsvorstand und Gauvorleiter nehmen an der Generalversammlung nur mit beratender Stimme teil. Wählbar als Delegierte sind sie nicht. Stimmrecht haben nur gewählte Delegierte. Kottbus. Solingen.

153. Gaubeamte nehmen nur mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil, gelten also nicht als Dele- gierte. Bayern.

Neuer Absatz:

154. Auf Antrag des Verbandsvorstandes können auch die Vorsitzenden der Zentralkommissionen der Sparten und des graphischen Bildungsverbandes sowie die Mit- glieder des Kartiaussschusses mit beratender Stimme an der Generalversammlungen teilnehmen. Nürnberg.

155. Zu § 31. Die Zeilen 1-4 sollen lauten: „Der Termin für den Zusammenritt der ordentlichen Gene- ralversammlung wird vom Verbandsvorstand festgesetzt und möglichst sechs Monate vorher im Verbandsorgan bekannt gegeben.“ Die Festsetzung usw. Verbandsvorstand.

156. In der dritten Zeile des ersten Absatzes sind die Worte: „im Januar des betreffenden Jahres“, zu streichen und durch „sechs Monate vor dem Zusammenritt“ zu ersetzen. Frankfurt a. M.

157. Zu § 32. Der Paragraph ist einzuleiten mit den Worten: „Jeder Gau, jede Mitgliedschaft, der Verbands- vorstand und die Zentralkommissionen der Sparten haben das Recht“ usw. Berlin.

158. Die Frist zwischen der Veröffentlichung der vom Ver- bandsvorstand zur Generalversammlung gestellten An- fräge und der Einreichung der von den Gaus, Bezirks- und Ortsvereinen zu stellenden Anträge ist zu verlängern. Bremen.

159. Zu § 33. Der erste Satz (Zeile 1-6) ist zu streichen und dafür zu setzen: „In besonders dringenden Fällen können der Verbandsvorstand oder drei Gaus eine außer- ordentliche Generalversammlung beantragen“. Die Ein- berufung usw. Düsseldorf.

160. In den Zeilen 4-6 ist der Satz zu streichen: „jedoch ist der begründete Antrag sämtlichen Gauvorständen zur Abstimmung zu unterbreiten und entscheidet bei letzterer einfache Majorität.“
Stuttgart.

161. Wie vorstehend. Dafür soll gesetzt werden: „jedoch ist der begründete Antrag dem Beirats zur Abstimmung zu unterbreiten.“
Leipzig.

162. Dem Paragraphen ist folgende Fassung zu geben: In ganz besonders dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand im Einverständnis mit der einfachen Mehrheit der Gauvorstände eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Das gleiche hat der Verbandsvorstand auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Verbandes zu veranlassen.
Münster.

Zu § 34. Ziffer 1 soll lauten:

163. 1. Die Genehmigung der Rechenschaftsberichte, der Tätigkeit des Verbandsvorstandes und der Gauvorstandskonferenzen, die ist der letzten Verbandsgeneralversammlung statgefallen haben.
Stettin.

164. 1. Die Genehmigung der Tätigkeit des Verbandsvorstandes und der Gauvorstandskonferenzen ist der letzten Generalversammlung. An der Abstimmung hierüber können die Gauvorstände nicht teilnehmen.
Münster.

165. Ziffer 7 soll lauten:

a) Die Wahl der ausstellenden Hilfsbeamten;
b) Die Wahl der Redakteure für das Verbandsorgan.
Breslau. Glogau. Görlitz. Kirchberg i. Schl. Paganitz. Reife.

166. Als Ziffer 7a ist einzufügen: Die Wahl des Verbandsauschusses.
Leipzig.

167. Als Ziffer 8 ist einzuschalten: Die Wahl der Sekretäre. (Ziffern 8-11 werden jetzt 9-12.)
Verbandsvorstand. Berlin.

168. Ziffern 9 und 10 sollen lauten:

9. Die Beschlussfassung über alle statutgemäß eingelaufenen Anträge;
10. Die Verurteilung etwaiger Beschwerden.
München.

Zu § 35. Dem Paragraphen ist folgende Fassung zu geben:

169. Die Leistung der Generalversammlung liegt einem von dieser selbst zu wählenden Bureau von zwei Vorstehenden und vier Beisitzern ob.
Breslau. Glogau. Görlitz. Kirchberg i. Schl. Leipzig. Paganitz. Reife.

170. In die Zeitung der Generalversammlungen sollen sich die drei Vorstehenden des Verbandes mit dem von der Generalversammlung gewählten Bureau. Münster.

171. In § 35. In Zeile 3 sind die Worte: „entscheidet der Vorstehende“, zu ersetzen durch: „entscheidet das Bureau“.
Leipzig.

172. In Zeile 3 und 4 soll es heißen: „entscheidet die Generalversammlung über den Abstimmungsmodus, den sie vorher in zweifelsfreier Weise zu bezeichnen hat.“
Münster.

173. Neue Fassung: In allen Fällen, in denen die Abstimmung mittels Stimmzetteln nicht statutarisch vorgeschrieben ist, entscheidet das Bureau; über den Abstimmungsmodus, den es vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen hat. Um eine Entscheidung über das Stattfinden einer namentlichen Abstimmung oder einer solchen per Stimmzettel herbeizuführen, bedarf es der Antragstellung von fünf Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
Breslau. Glogau. Görlitz. Kirchberg i. Schl. Paganitz. Reife.

174. Folgende neue Paragraphen sind im Statut einzufügen:

d) Der Verbandsauschuss

Neuer § 33. Der Verbandsauschuss besteht aus fünf Personen. Die Wahl derselben sowie der gleichen Anzahl Stellvertreter erfolgt auf der Generalversammlung und gilt bis zur nächsten Generalversammlung.

Für den Fall, daß der Vorstehende des Ausschusses während einer Wahlperiode sein Amt niederlegt oder verhindert ist, es weiterzuführen, sind Verbandsvorstand und Verbandsauschuss berechtigt, ein Provisorium zu schaffen.

Der Vorstehende des Verbandsauschusses darf ein zweites Amt im Verbande nicht bekleiden.

Neuer § 34. Der Verbandsauschuss hat die Tätigkeit der Redaktion des „Korrespondenten“ zu übernehmen; er bildet in Streitfällen das Schiedsgericht, das auf Antrag in Tätigkeit treten muß. Er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Verbandsvorstand und die Redaktion des „Korrespondenten“.

Er ist befugt, außerordentliche Revisionen der Verbandskassen vorzunehmen zu lassen.

Neuer § 35. Beschwerden sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes schriftlich dem Vorstehenden des Verbandsauschusses unter Bezeichnung etwaiger Beweismaterialien einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Über jede Beschwerde ist möglichst innerhalb sechs Wochen eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen ist.

Über die Entscheidungen und Umhandlungen des Verbandsauschusses kann innerhalb einer Woche nach erfolgter Mitteilung oder nach ihrem Bekanntwerden Beschwerde an die Generalversammlung eingelegt werden

und ist diese unter gleichzeitiger Mitteilung an den Verbandsauschuss dem Vorstand einzureichen.

e) Der Beirat

Neuer § 36. Auf je 3000 Mitglieder wird ein Delegierter und ein Ersatzmann in den Beirat gewählt. Die Wahl hat innerhalb sechs Wochen nach Schluss der Generalversammlung zu erfolgen.

Der Beirat hat in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand in allen wichtigen, das Verbandsleben berührenden Fragen zu entscheiden. Er ist nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder das beantragen.

Nur nichtbesetzte Mitglieder dürfen in den Beirat gewählt werden. Besetzte Mitglieder können zu dem Verhandlungen des Beirates zugezogen werden, falls das notwendig ist. Der Vorsitzende des Verbandsauschusses soll zu den Sitzungen hinzugesogen werden.
Leipzig.

Kassen- und Rechnungswesen

175. Zu § 39. Dem Absatz 1 ist anzufügen: Von den Mitgliedsbeiträgen ist ein prozentualer Teil als „Fonds für besondere Zwecke“ abzuweihen und dieser Fonds besonders zu verwalten.
Vörsch.

176. Die Gewährung der Verwaltungskosten aus der Verbandskasse an die Gauen ist auf eine gerechtere Grundlage zu stellen. Die Verwaltungskosten werden für die Folge für Einnahmen und Ausgaben nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Prozentsatz gewährt.
Mains.

177. Den Funktionären, Kassieren und Vorstehenden ist eine der Gehalts entsprechende Erhöhung der Prozenze zu gewähren.
Oppeln.

178. Die Rückvergütung an die Gauen soll erhöht werden.
Böchem. Herne.

Die Entschädigung aus der Verbandskasse für die Mithewaltung der Gauen soll betragen:

179. 8 Proz. der Einnahme. Königsberg i. Pr.

180. 10 Proz. der Einnahme. Bremen. Breslau. Elberfeld. Glogau. Görlitz. Hamburg-Allona. Kirchberg. Paganitz. Reife. Nürnberg. Stuttgart.

181. 12 Proz. der Einnahme. Karlsruhe.

182. 5 Proz. der Einnahme und Ausgabe. Dresden.

183. Nachdem in Bayern infolge der Größe des Gaus und der ziemlich verstreut liegenden Bruderie eine Organisation in gleicher Weise wie in andern Gauen und Bezirken nicht möglich ist, soll der Verbandsvorstand, um die Einstellung in Bezirke, die sich mit der Organisation belassen zu ermöglichen, einen Teil der Kosten für die Anstellung von Bezirksvorstehern übernehmen und so eine rasche Abwicklung der Angelegenheiten ermöglichen und die dort bestehenden Angelegenheiten des Verbandsmitgliedern und Gewerkschaftlern erleichtern.
Regensburg.

184. Den kleinen Gauen mit großer räumlicher Ausdehnung ist ein bestimmter jährlicher Organisationszuschuss zu gewähren.
Königsberg i. Pr.

185. Den Mitgliedschaften bzw. Ortsvereinen sind 5 Proz. der vereinnahmten Verbandsbeiträge zur Deckung der Verwaltungs- und Organisationskosten zu gewähren.
Meißen.

186. Zur Vereinfachung der Kassengeschäfte im Verband ist das Kartosystem einzuführen.
Bonn.

187. Zu § 40. In Zeile 3 ist hinter „zu erfolgen“ einzuschalten: „bei letzteren sind in allererster Linie Arbeiterunternehmungen zu berücksichtigen.“
München.

188. Hinter „Hypotheken“ in Zeile 3 ist einzuschalten: „und soweit als möglich in der Genossenschaftsbewegung.“
Breslau. Glogau. Görlitz. Kirchberg i. Schl. Paganitz. Reife.

189. Dem Paragraphen ist folgende Fassung zu geben: Verfügbares Verbandsvermögen ist zur Förderung der Eigenproduktion zu verwenden und in mündelsicheren Papieren und ersten Hypotheken anzulegen.
Breslau.

Aufhebung des Verbandes

190. Zu § 42. In den Zeilen 3 und 4. ist statt: „mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln“ zu setzen: „mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln.“
München.

Anträge zu den Vorstandsbeschlüssen

Allgemeine Anträge

191. Die „Vorstandsbeschlüsse“ werden einer Umarbeitung unterzogen, um eine übersichtlichere Gestaltung der Bestimmungen herbeizuführen. Im § 1 sollen die allgemeinen Bestimmungen über das Unterstützungswesen aufammengefaßt werden, um Wiederholungen in den nachfolgenden Paragraphen zu vermeiden. Die Bestimmungen über die „Antragbücher“ werden an den Schluss der „Vorstandsbeschlüsse“ gesetzt. Auch sonst werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aber an dem Sinne der Bestimmungen nichts ändern. Ferner sollen alle Bestimmungen, die sich auf den Verkehr mit den Reisenden beziehen, unverändert in einem besonderen Faches, zusammen mit dem Tourenverzeichnis, herausgegeben werden. In einem besonderen Paragraphen in den „Vorstandsbeschlüssen“ wird darauf hingewiesen werden. Der Paragraph soll lauten:

Über die Auszahlung der Reiseunterstützung und den Verkehr mit den Reisenden werden besondere Bestimmungen herausgegeben, die für die Mitglieder bindend sind.

Die „Vorstandsbeschlüsse“ werden in ihrer neuen Form den Delegierten zugestellt werden.

Verbandsvorstand.

192. Die in den „Vorstandsbeschlüssen“ auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder bezugnehmenden Paragraphen sind übersichtlicher zu gestalten. Das geschieht am besten durch eine besondere Rubrik, lautet: „Rechte und Pflichten der Mitglieder“, mit den nötigen Anmerkungen.
Gené.

193. Die Bestimmungen in bezug auf das Militärverhältnis sind den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend umzuändern.
Böchem. Frankfurt a. M.

194. Zu § 2. Absätze 1-4 und 7 sind zu streichen.
Die Absätze 5 und 6 des § 2 sind in folgender Form aufzusammenzufassen:

Dem Militär entlassene Halb- oder Ganzinvaliden, Unfallverletzte sowie Mitglieder, die in der Krankenunterstützung ausgezweigt wurden, aber die Bezugsberechtigung in der Invalidenunterstützung nicht erlangt hatten, können nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zur vollen Beitragsleistung zugelassen werden. Diese Zulassung kann nicht erfolgen, wenn das Leiden, das zur Invalidität oder zur Auszweigung führte, während der Erwerbsunfähigkeit im Verlaufe der ersten fünf Jahre nach der Erwerbsunfähigkeit nicht erloschen ist. Bei milderem Leiden kann dem Betroffenen eine Frist zum Nachweise der Arbeitsfähigkeit gestellt werden, nach deren Ablauf ein erneutes Gesuch auf Anerkennung der vollen Mitgliedschaft unter eventueller Zahlung eines die Befreiung des Leidens bescheinigenden Attestes dem Verbandsvorstand einzureichen ist.

Ist das Leiden nicht beseitigt, besteht aber über die Erwerbsfähigkeit kein Zweifel, so kann die Zulassung zur vollen Beitragsleistung unter dem Vorbehalt erfolgen, daß bei Berufsunfähigkeit infolge des betreffenden Leidens ein Anspruch auf Invalidenunterstützung nicht besteht.
Verbandsvorstand.

195. In § 3. In Zeile 9 muß es heißen: „Kranken- und Invalidenunterstützung wird Gewerkschaftsmitgliedern nicht gewährt, Sierbegelei nur insoweit, als die volle Verbandsbeiträge geleistet haben, die Anerkennung...“
Verbandsvorstand.

196. In den §§ 3 und 4. Der in diesen Paragraphen festgesetzte Beitrag soll entsprechend den erhöhten Unterstützungen erhöht werden können.
Karlsruhe.

197. In § 7. In Absatz 3 soll als vierte Zeile eingeschaltet werden: „ob neu oder wiedererlangt.“
Karlsruhe.

Anträge, das Unterstützungswesen betreffend

Zu den Anträgen des Verbandsvorstandes den Ausbau des Unterstützungswesens betreffend sind folgende Anträge eingeschaltet:
1. Die Anträge des Verbandsvorstandes betreffend den Ausbau der Unterstützungsstelle und die sich daraus ergebende Erhöhung des Verbandsbeitrags sind abzulehnen.
Landsberg a. d. W.

198. Die Anträge des Verbandsvorstandes werden unterteilt bzw. sind im allgemeinen Rahmen aufzuheben.
Böchem. Braunkohl. Dortmund. Freiberg i. S. Grünberg i. Schl. Herne. Jöllen.

199. Das Unterstützungswesen ist im Sinne des Verbandsvorstandes auszubauen. Der Verbandsbeitrag darf eine Heraushebung nicht weiter erfahren.
Ortsverband Schaumburg.

201. Den Anträgen des Verbandsvorstandes, die Erhöhung der Unterstützungsätze und des Beitrags betreffend, ist zustimmen, doch sind die Höhe der Orts- und der Krankenunterstützung zu erhöhen, eventuell unter weiterer Erhöhung des Beitrags.
Lahr i. B.

202. Dem Anträgen des Verbandsvorstandes wird zugestimmt. Nur bei der Unterstützung für Gemüthliche und bei der Krankenunterstützung sind die Sätze zu erhöhen nach Maßgabe der beantragten Beitragserhöhung um 1 Mk.
Bank.

203. Den Anträgen des Verbandsvorstandes betreffend Ausbau des Unterstützungswesens ist mit einigen Erweiterungen in der Orts-, Umzugs- und Invalidenunterstützung zustimmen.
Mühlhausen i. Thür.

204. Der Vorlage des Verbandsvorstandes betreffend den Ausbau des Unterstützungswesens ist im allgemeinen zugestimmen: Nur hinsichtlich der Unterstützungsätze, wie bei der Umzugsunterstützung, bei denen eine reichhaltigere Regelung nicht in Aussicht steht, und bei der Gemüthlichenunterstützung wäre eine der Forderung entsprechende Anpassung der Unterstützungsätze am Platz.
Mauen.

205. Das Unterstützungswesen ist nach den Anträgen des Verbandsvorstandes neu zu regeln mit Ausnahme der Unterstützungsätze nach § 25 (Gemüthliche usw.).
Eisen. Kreisb.

206. Die vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Unterstützungsätze in der Orts- und Umzugsunterstützung sind zu erhöhen. Die hierdurch entstehenden höheren Ausgaben sollen durch entsprechende Beitragserhöhung ausgeglichen werden.
Naumburg.

207. Kranken- und Erwerbslosenunterstützung sind in der bisherigen Höhe zu belassen. Die Beihilfen zu den Umzugskosten, die Reiseunterstützung, das Begräbnisgeld sowie die Invalidenunterstützung sind in der Fassung anzunehmen, wie vom Verbandsvorstand vorgeschlagen.
Eisenb.

208. Bei einer günstigen Regelung der Unterstützungsätze, wie sie seitens des Verbandsvorstandes vorgeschlagen werden, sind die Mitglieder zu verpflichten, eine Sozial-

erhöhen. Die Höchstbeitragsgrenze von 200 Mk. soll in
Vorfall kommen. Naumburg.

272. Für Familienmitglieder werden pro Person und Mi-
nimer 3 Pf. extra vergütet. Steffin.

273. Die Umzugsunterstützung ist um 200 Proz. zu er-
höhen. Bei freiwilligen und unfreiwilligen Umzügen ist
die gleiche Unterstützung zu zahlen. Die Bestimmung,
daß beim Wechsel von einem Konditionsorte zum andern
die Entfernung mindestens 15 km betragen muß, ehe
Unterstützung gewährt wird, soll in Vorfall kommen.
Diesdorf, Freiburg i. Schf., Friedland, Mag. Glogau,
Gottesberg, Habelschwerdt, Pignitz, Neurode,
Reichenbach i. Schf., Schweidnitz, Eskriegau,
Waldburg, Wüsteggersdorf.

274. Die Umzugsunterstützung ist bereits nach Leistung
von 52 Beiträgen wieder voll zu zahlen. Quedlinburg.

275. Absatz 1: Die bestehende Grundentschädigung für die
Umzugsunterstützung soll erhöht werden von 15 Mk.
auf 30 Mk., von 20 Mk. auf 40 Mk., von 25 Mk.
auf 50 Mk.
Im gleichen Absätze, Seite 11, soll es heißen statt
„10 Pf.“: „20 Pf.“, in Zeile 13 statt „1 Pf.“: „10 Pf.“,
in Zeile 16 statt „1 Pf.“: „5 Pf.“ und in Zeile 17 statt
„100 Mk.“: „300 Mk.“

276. Absatz 2, der sich auf freiwillige Umzüge bezieht, ist
zu streichen. Glesburg, Freiberg i. Sa., Karlsruhe, Aitel.

277. Die Umzugskosten sind in einem Jahre zweimal zu
gewähren. Glehen.

Unterstützungen an dauernd Erwerbsunfähige (Invalide)

278. Zu § 38. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit
(Krankheit) erhalten die Mitglieder an Unterstützung:
nach 26 Beitr. 2,00 Mk. pro Tag auf die Dauer 13 Woch.
" 52 " 2,00 " " " " " 26 "
" 250 " 2,50 " " " " " 52 "

279. Vorstehende Sätze sind um je 50 Pf. pro Tag zu er-
höhen. Jahr i. B.

280. Vorstehende Sätze sind zu erhöhen nach Maßgabe
der beantragten Beitragserhöhung von 1 Mk. Bonn.

Unterstützung und deren Dauer sollen täglich betragen:
281. nach 26 Beitr. 2.— Mk. auf die Dauer von 13 Woch.
" 104 " 2.— " " " " " 26 "
" 250 " 2,50 " " " " " " 52 "
" 500 " 3.— " " " " " " 52 "

282. nach 26 Beitr. 2.— Mk. auf die Dauer von 13 Woch.
" 52 " 2.— " " " " " " 26 "
" 250 " 2,50 " " " " " " " 52 "
" 500 " 3.— " " " " " " " 52 "

Im Absatz 2 ist statt „10 Wochen“ zu setzen: „13 Wochen“.
Süldesheim.

283. Die Krankenunterstützung ist auf 3 Mk. täglich
heraufzusetzen. Oppeln.

284. Die Krankenunterstützung ist auf 2,50 Mk. pro Tag
zu erhöhen. Die drei verschiedenen Sätzen sollen be-
stehen bleiben. Karlsruhe.

285. Das Krankengeld ist zu erhöhen, eine Beitrags-
erhöhung aber möglichst zu vermeiden; eventuell sind zu
lang ausgeübte Unterstützungsstellen, um einen Aus-
gleich herbeizuführen, zu verhängen. Raitzenburg.

286. Die Unterstützungsätze sind um 100 Proz. zu er-
höhen, eventuell unter Beitragserhöhung um 50 Pf.
Eberswalde.

287. Zu § 39. Der Paragraph ist zu streichen.
Verbandsvorstand, Frankfurt a. Main.

288. Zu § 40. In Absatz 3, Zeile 1 und 2, soll es
heßen: Als Beginn der Arbeitsunfähigkeit gilt der Tag
der ärztlichen Bescheinigung. Erfurt.

Begräbnisgeld

289. Zu § 43. Das Begräbnisgeld soll betragen:
nach 52— 100 Beiträgen 75 Mk.
" 101— 250 " 150 "
" 251— 500 " 225 "
" 501— 750 " 300 "
" 751— 1000 " 350 "
" 1001— 1250 " 400 "
" 1251— 1500 " 450 "
" 1501 und mehr " 500 "

Der Betrag ist dementsprechend zu erhöhen. Vor-
mund.

290. Den vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen Sätzen
bezüglich des Begräbnisgeldes wird zugestimmt, jedoch
soll die erste Staffel: 50 Mk. Begräbnisgeld, nach einer
Leistung von 13 bis 51 Beiträgen bestehen bleiben.
Karlsruhe.

Das Begräbnisgeld soll betragen:
291. nach 52— 100 Beiträgen 100 Mk.
" 101— 250 " 200 "
" 251— 500 " 300 "
" 501— 750 " 400 "
" 751— 1000 " 500 "
" 1001— 1250 " 600 "
" 1251— 1500 " 700 "
" 1501 und mehr " 800 "

Steffin.

292. nach 13— 50 Wochen 200 Mk.
" 51— 250 " 300 "
" 251— 500 " 400 "
" 501— 750 " 500 "
" 751— 1000 " 600 "
" 1001— 1250 " 800 "
" 1251 und mehr " 1000 "

293. nach 13— 50 Beiträgen 50 Mk.
" 51— 100 " 100 "
" 101— 200 " 150 "
" 201— 350 " 200 "
" 351— 500 " 300 "
" 501— 750 " 400 "
" 751— 1000 " 500 "
" 1001— 1250 " 600 "
" 1251— 1500 " 700 "
" 1501— 1750 " 800 "
" 1751— 2000 " 900 "
" 2000 und mehr " 1000 "

Bei einer weiteren Erhöhung des Beitrages ist ein
Scheidungsrecht für Frauen einzuführen. Bochum.

295. Wie vorstehend. Die Beitragserhöhung für diesen
Zweck soll 25 Pf. betragen. Merse.

296. Zu § 44. Die beiden letzten Sätze im Absatz 1 sind
zu streichen. Dafür ist zu setzen: Der für die Begräb-
nisstellen wirklich aufgewendete Betrag ist in Rechnung
zu stellen. Frankfurt a. M.

Unterstützung an dauernd Erwerbsunfähige (Invalide)
297. Den infolge des Krieges zu einem andern Beruf und
damit zu einer andern Organisation übergegangenen
Mitgliedern ist auf Antrag die Möglichkeit zu geben,
die Beiträge zur Invalidenunterstützung weiter zu zahlen,
falls sie zu dieser Unterstützungswelge bereits bezugs-
berechtigt waren. Frankfurt a. M.

298. Zu § 46. Dem Paragraphen soll folgende Fassung
gegeben werden:
Diese Unterstützung kann gewährt werden:
a) wenn der Beiträger innerhalb des ersten Jahres
nach beendigter Lehrzeit erfolgt und diese Prüf-
sessen mit dem 24. Lebensjahre beendet ist, nach
Leistung von 450 Beiträgen;
b) wenn der Beiträger später erfolgt und für Wieder-
eintretende nach Leistung von 700 Beiträgen.
Die Unterstützung beträgt pro Tag:
nach Zurücklegung der vorstehenden Sätzen 1,50 Mk.
" weiteren 750 Beitr. über die Anfangssätze 1,75 "
" 1000 " 2,00 "

Die Fußnote bleibt bestehen. Verbandsvorstand.

299. Als neue Staffel ist anzufügen:
nach Leistung von 1500 Beiträgen 2,50 Mk. pro Tag.
Darmstadt.

300. In dem Antrage des Vorstandsvorstandes ist die
letzte Staffel bei der Invalidenunterstützung von 1000
auf 750 Beiträge herabzusetzen. Rostock, Schwerin, Weimar.

Die Sätze in der Invalidenunterstützung sollen betragen:
301. 1,50 Mk., 2,00 Mk., 2,50 Mk. Karlsruhe.

302. 2,00 " 2,25 " 2,50 " Steffin.

303. 2,00 " 2,50 " 2,75 " Braunschweig.

304. Die Invalidenunterstützung ist in jeder Staffel um
1 Mk. pro Tag zu erhöhen. Wülshausen i. Schlf.

305. Die dritte Staffel (1000 Beiträge über die Sätze)
ist auf 1500 Beiträge festzusetzen und in dieser Staffel
täglich 3 Mk. Unterstützung zu zahlen. Eventuell ist eine
vierte Staffel zu schaffen.
Ferner wird in Berücksichtigung dessen, daß in den
neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts der
Verband in vielen Orten eine unbekanntere Erzielung
war und dadurch den jungen Kollegen der Beitritt zum
Verband unmöglich wurde, beantragt, daß für alle vor
dem Jahre 1900 erstmalig dem Verband beigetretenen
Kollegen die Invalidenkarten gelten soll, die für eben
ausgeführte Kollegen festgesetzt ist.
Der Betrag ist dementsprechend zu erhöhen. Bochum.

306. Für die Kollegen, die innerhalb des ersten bis dritten
Jahres nach beendigter Lehrzeit betreten, soll die Sätze
zur Invalidenunterstützung nur 550 Beiträge betragen.
Chemnitz.

307. Die Invalidenunterstützung beträgt pro Tag:
nach 500 Beiträgen 1,50 Mk.
" 1250 " 1,75 "
" 1500 " 2,00 "

Der Unterschied in den Sätzen der Neu- und
Wiederangehörigen ist zu beseitigen. Sollte durch diese
Regelung die Verbandskasse zu sehr belastet werden, sind
die Sätze entsprechend zu erhöhen. Vor-
mund.

307a. Die gleichen Unterstützungsätze wie im vorstehenden
Antrage, doch statt 1250 Beiträge in der zweiten Staffel:
1000 Beiträge. Wiesbaden.

308. Absatz 3 ist zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:
Nach Leistung von
1251 bis 1500 Beitr. beträgt die Unterstützung 1,25 Mk.,
1501 " 1750 " " " " 1,50 "
1751 " 2000 " " " " 1,75 "
über 2000 " " " " " 2,00 "

Frankfurt a. M.

309. Zu § 47. Im Absatz 1, Ziffer 2, zweite Zeile, ist
„beschränkliches Mitglied“ zu ersetzen durch „wirkliches
Mitglied“. Frankfurt a. M.

310. Zu § 48. Als zweiter Absatz ist einzufügen:
Mitglieder, die 25 Jahre und mehr dem Verband
angehören und durch Berufswechsel gezwungen sind, in
die für deren Beruf maßgebende freie Organisation ein-
zutreten, können, sofern in dieser Organisation eine In-
validenunterstützungseinrichtung nicht besteht, durch einen
wöchentlichen nach festzusetzenden Beitrag sich ihre Zu-
wartshaltung auf diesen Unterstützungszweck im Verbande
der Deutschen Buchdrucker warren. Ein Mitbestimmungs-
recht in Verbandsangelegenheiten einschließlich der In-
validenunterstützung besteht nicht. Karlsruhe.

311. Neuer Absatz zu § 52:
Von dem Antritt einer Kondition oder der An-
nahme andrer nichtberuflicher Beschäftigung durch
einen Invaliden ist dem zuständigen Vorstande binnen
acht Tagen Kenntnis zu geben. Wird diese Meldung
unterlassen, so kann bis zur Markierung des Arbeits-
verhältnisses die Unterstützung vorenthalten werden und
eventuell der Ausschluss des Invaliden erfolgen, wenn
nachgewiesen wird, daß durch die Nichtbefolgung dieser
Vorschrift sich der Betroffene die Unterstützung sichern
wolle, obwohl ihm diese nach der Bestimmung im Ab-
satz 1 nicht mehr zulässig. Verbandsvorstand.

Gauceinstellung

312. Der Generalversammlung ist der Entwurf einer neuen
Gauceinstellung vorzulegen. Frankfurt a. M.

313. Die Einteilung der Gause und Bezirke muß im Ein-
vernehmen mit den verwandten Bezirken erfolgen.
Salze a. d. S.

314. Der Gau Bayern ist in einen Gau Südbayern und Nord-
bayern zu teilen. Nürnberg.

315. Die Mitgliedschaft im Freistaatgebiet Danzig wünscht
als besonderer Gau innerhalb der Organisation anerkannt
zu werden. Danzig.

316. Der Ort Elbing ist dem Gau Ostpreußen anzuschließen.
Elbing.

Anträge auf Anrechnung der Militärrentzeit als Bei- tragszeit

317. Es sind Mittel und Wege zu suchen, um den Kriegs-
teilnehmern ihre militärische Dienstzeit so anzurechnen,
als ob sie Beiträge geleistet hätten. Bielefeld, Duisburg, Essen, Glehen.

318. Der Vorstandsvorstand wird ersucht, zu erwägen, ob
und in welcher Form den Kriegsteilnehmern die Kriegs-
dienstwochen als Beitragswochen angerechnet werden
können. Hamburg-Alltona.

319. Für die auf Grund der früheren Vorfahrung und
des Militärdienstgesetzes zur militärischen Dienstleistung
während des Krieges einberufenen Mitglieder des Ver-
bandes sind, Sonderbestimmungen für Kriegsteilnehmer
zu schaffen, durch welche diesen ermöglicht wird, die
ihnen infolge unvollständiger Anrechnung der Beitrags-
leistung entfallenden Nachteile bezüglich der in den
Statuten des Verbandes und der einzelnen Gause vor-
geschriebenen Sätzen zur Inanspruchnahme der statutenmäßig
festgelegten oder durch die Generalversammlung etwa
abgeänderten oder neu geschaffenen Unterstützungen durch
möglichst entgegenkommende Bedingungen wieder aus-
zugleichen, so daß die abgeleitete Militärentzeit als
volle Beitragsleistung in Anrechnung gebracht wird.
Berlin.

320. Allen zum Kriegsdienst eingesetzten Mitgliedern sind
die durch den Militärdienst verurteilten gegangenen Beitrags-
wochen in Anrechnung zu bringen. Die unvermeidliche
Annahme dieses Antrages wird seitens der zum Kriegs-
dienst eingesetzten gewählten Mitglieder für eine not-
wendige Pflicht des Verbandes gegenüber den Kriegs-
teilnehmern gehalten, die auch für diesen ihr Leben und
ihre Gesundheit aufs Spiel setzen mußten und dadurch
ohne ihr Verschulden der Beitragswochen für diese Zeit
verurteilt gegangen sind. Naumburg.

321. Allen Kriegsteilnehmern, soweit sie schon vor dem
Kriege Mitglieder waren, sind die ihnen durch die Militär-
dienstzeit verloren gegangenen Beiträge als voll geleistet
in allen Unterstützungsstellen in Anrechnung zu bringen.
Bonn, Celle, Dresden, Freiberg i. Sa., Frei-
burg i. Br., Friedrichroda-Waltershausen, Genthin,
Görlitz, Grünberg i. Schf., Mühlhölzchen (O.-S.),
Leipzig, Mühlhausen i. Schlf., Neustrelitz, Rasten-
burg, Stargard i. Pom., Schwab., Gmünd, Striegau,
Stettin, Weimar.

322. Jedem Kriegsteilnehmer wird die Dauer seiner
während des verlossenen Krieges geleisteten Dienstzeit
(eventuell die Hälfte derselben) auf die Sätzezeiten zu
den Unterstützungen angerechnet. Ausgeschlossen davon
ist die Zeit, während der das betreffende Mitglied militärisch
abkommandiert war und Lohn erhielt, also zur Beitrags-
leistung verpflichtet war. Sommerfeld.

323. Den Kriegsteilnehmern ist die Dienstzeit prozentual
ihrer Mitgliedschaftsdauer oder teilweise anzurechnen.
Breslau, Dortmund, Glogau, Görlitz, Süldes-
heim, Strichberg i. Schf., Tena, Neisse, Straubing,
Wentgerode.

324. Den Mitgliedern, die durch ihre Militärfahre (Krieg
und Gefangen) nicht in der Lage waren, Beiträge zu
zahlen, ist die ausgelassene Zeit mindestens zur Hälfte
bzw. prozentual als Beitragsleistung anzurechnen.
Frankfurt a. M., D. N. Neulitz.

325. Den Kollegen, die durch ihre Einberufung zum Heere
während des Krieges an der Erfüllung ihrer Beitrags-
pflicht verhindert waren, sind diese Beiträge (bis zur

Stückzahl von 300) bei den in Betracht kommenden Stanzern anzurechnen.

328. Kriegsteilnehmern sind drei Viertel der Beiträge anzurechnen, sobald sie länger als sechs Monate eingezogen waren. Queßlinburg.

327. Den Kriegsteilnehmern wird die Dienstzeit beim Meere während des Krieges in Anrechnung gebracht. Für jeden in Anrechnung zu bringenden Beitrag werden 50 Pf. erhoben. Brandenburg a. d. S.

328. Den Kriegsteilnehmern, die vor dem Siege mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben, sind die Dienstjahre in Anrechnung zu bringen. Bochum. Kerne.

329. Dem zum Kriegsdienst einberufenen gewesenen Militärliebers ist die Zeit oder mindestens zwei Drittel derselben als Beitragszeit anzurechnen. Ueboe.

330. Wie vorstehend, mit dem Zulage: wenn sie nach ihrer Rückkehr von neuem 100 Beiträge geleistet haben. Glesburg. Kiel.

331. Den Kriegsteilnehmern sind die Kriegsjahre bei den Stanzern um mindestens die Hälfte anzurechnen. Fürstentum (Spre), Hann.-Münden. Stettin, Neubabelsberg. Potsdam.

332. Wie vorstehend, wenn am 1. August 1914 mindestens 250 Beiträge geleistet waren und der Kriegsdienst länger als ein Jahr dauerte. Frankfurt a. M.

333. Denjenigen Kollegen, die als Kriegsteilnehmer mindestens 75 Wochen zum Heeresdienst eingezogen waren, sind, ohne zur Zahlung irgendwelcher Summe verpflichtet zu sein, nach mindestens 52 zum Verbände geleisteten Beiträgen die Hälfte der im Heeresdienste verbrachten Wochen als Beiträge anzurechnen. Chemnitz.

334. Dem zum Kriegsdienst einberufenen Militärlieber soll die Hälfte der verfließen gegangenen Beiträge in Anrechnung gebracht werden. Auf besonderen Antrag hin soll es diesen Militärliebern gestattet sein, die andre Hälfte der Beiträge zur Invalidenunterstützung nachzugeben. Wiesdorf. Freiburg i. Schl. Friedland. Glab. Glogau. Gollersberg. Habelschwerdt. Kattowitz. Mognitz. Neurode. Reichenbach i. Schl. Schmiednitz. Waldenburg. Wilsbergersdorf.

335. Kriegsteilnehmer können auf Antrag für die Invalidenunterstützung jede dem Militär gediente Woche seit dem 1. August 1914 in Anrechnung bringen. Als Beitrag gilt der Satz, der während der tragischen Zeit für diesen Zweig der Unterstützung vom Verbände berechnet worden ist. Als Schlußtag der Meldung gilt der 1. Juli 1920, als Schlußtag der Zahlung der 1. Oktober 1920. Die Zahlungen sind auf einmal auf besonderer Formulare gegen Quittung zu leisten. Wschersleben.

336. Im Interesse der Kriegsteilnehmer ist ein Beschluß herbeizuführen, der diesen die Anerkennung der durch Einziehung zum Militär verlorren gegangenen Beiträge sichert, und zwar für berufliche Invalidität und Sterbegeld. Für durch Kriegsbeschädigung entstehende Invalidität gilt diese Maßnahme natürlich nicht. Mognitz.

337. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die infolge Arbeitslosigkeit und Militärdienst (Kriegsdienst) nicht geleisteten Beiträge zur Invalidenkasse in Kondition nachgezahlt werden können, um so das betreffende Mitglied in gegebenen Falle vor schwerem finanziellen Schaden zu bewahren. München.

338. Die ausgefallenen Wochenbeiträge der Kriegsteilnehmer sind bei den Stanzern zur Invalidenunterstützung mit anzurechnen. Merseburg. Blauen. Kiea a. d. E.

339. Den Kriegsteilnehmern sind die Militärdienstjahre als geleistete Beitragswochen für die Invalidenunterstützung anzurechnen, eventuell unter Nachzahlung dieses Beitrags. Rostock. Schwerin. Wismar.

340. Sämtlichen Kriegsteilnehmern ist die Hälfte der geleisteten Kriegsdienstzeit auf die Invalidenunterstützung anzurechnen. Oeterswalde.

341. Den Kriegsteilnehmern sind 50 Proz. ihrer Kriegszeit als geleistete Beitragswochen zur Invalidenunterstützung anzurechnen. Um einen Ausgleich zu der erhöhten Ausgabe an Invalidenunterstützung zu schaffen, ist ein dementsprechender einmaliger Extrabeitrag von sämtlichen Mitgliedern zu erheben. Uben.

Anträge auf Aufhebung der Bestimmungen für Kriegsbeschädigte

342. Die bestehenden Beschränkungen für Kriegsbeschädigte in bezug auf Unterstützungen bzw. Invalidität sind aufzuheben und die Kriegsbeschädigten Kollegen nach einer bestimmten Stanz wieder in ihre alten Rechte einzuführen. Sena.

343. Kriegsbeschädigte Mitglieder, die mit Invalidenvorbehalt wieder 250 Wochen gesteuert haben und schon vor dem Siege zur Invalidenunterstützung berechtigt waren, erhalten auch dann die Verbandsinvalidenunterstützung, wenn sie infolge ihrer Dienstbeschädigung invalid werden. Halle a. d. S.

344. Kriegsbeschädigte Kollegen, bei denen ein Invalidenvorbehalt erhoben wurde, sind nach Ablauf einer von der Generalversammlung festzusetzenden Stanz wieder in ihre vollen Rechte einzuführen. Neubabelsberg.

345. Zur Abstellung der Mißbilligtheiten wegen des Invalidenvorbehalt ist eine Stanzzeit festzusetzen, nach deren Ablauf die Kriegsbeschädigten als vollberechtigte Mitglieder anerkannt werden, wenn sie während dieser Zeit den Nachweis voller Leistungsfähigkeit erbracht haben. Braunschwel.

346. Den bis jetzt durch Invalidenvorbehalt in ihren Rechten zurückgelegten Kriegsbeschädigten Verbandsmitgliedern sind durch Beseitigung des Invalidenvorbehalt die vollen Rechte eines Verbandsmitgliedes zuzuerkennen, zum mindesten nach Ablauf einer angemessenen Stanzzeit. Erlauben dies die finanziellen Verhältnisse nicht, so soll für alle Verbandsmitglieder, denen der Invalidenvorbehalt zugesprochen, die Beitragsleistung entpflichtet, mindestens aber um 30 Proz. zurückgelegt werden. Donaunwürth.

347. Die geltenden Bestimmungen sind dahin zu ändern, daß alle Kollegen, die eine Militärrente beziehen und infolge ihres Kriegsdienstes später Invaliden werden, nach Ablauf einer festzusetzenden Stanzzeit wieder in ihre alten Rechte betreffend die Invalidenunterstützung treten. Sofern eine Anrechnung der vollen Rechte für die Kriegsbeschädigten nicht angängig ist, so ist denselben bei Eintritt der Invalidität infolge des Kriegsdienstes eine Abfindungssumme zu zahlen im Verhältnis zu den von ihnen geleisteten Beiträgen. Kassel.

348. Kriegsbeschädigte, die infolge einer Verwundung nicht zum Berufe zurückkehren können, sonst aber völlig gesund sind, und die um die weitere Mitgliedschaft nachsuchen, sind zur Beitragsleistung zuzulassen. Glesburg. Ueboe. Kiel.

349. Der Generalversammlung ist ein Entwurf über Abfindung Schwerkriegerbeschädigter vorzulegen. Frankfurt a. M.

Anträge auf Zahlung von Begräbnisgeld an Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern

350. Den Hinterbliebenen der gefallenen Kriegsteilnehmer ist entsprechend den geleisteten Beiträgen ein Sterbegeld zu zahlen. Freiburg i. Br.

351. Den Hinterbliebenen der gefallenen Kollegen ist die Hälfte des statutarischen Sterbegeldes auszusahlen. Wiesdorf. Freiburg i. Schl. Friedland. Glab. Glogau. Gollersberg. Habelschwerdt. Kattowitz. Mognitz. Neurode. Reichenbach i. Schl. Waldenburg. Wilsbergersdorf.

352. Mitglieder, die bei einer etwaigen Kriegserklärung ins Feld ziehen und dabei den Tod finden, erhalten das für ihre Beitragszeit fällige Sterbegeld. Forst L. E.

III. Vorforderung über die Lage auf dem Tarifgebiete, Stellungnahme zu den Anträgen auf Aufhebung oder Umgestaltung der Tarifgemeinschaft und zu den Abänderungsanträgen von grundlegenden Bestimmungen im Tarif (Siehe dazu auch die Anträge 1-5.)

353. Entschliebung: Es wird zum Ausdruck gebracht, daß an der Tarifgemeinschaft festgehalten werden möge, jedoch unter zeitensprechender Umgestaltung derselben. Es wird gefordert: die Einfügung des Betriebsrätegesetzes bei möglichst weitestgehenden Bestimmungen als die gezielten, eine neue Festslegung des Grundlohns, eine schnellere und hinreichendere Anpassung der Lohnpolitik an die rasende Steigerung der Steuerung, die 44stündige Arbeitswoche, ein weiterer Ausbau des Erholungsurlaubes, eine bedeutende Einschränkung der Lehrlingskassa dergestalt, daß bei mehr als drei beschäftigten Gehilfen erst Lehrlinge gehalten werden dürfen, Gleichstellung der Drucker- und Seherlehrlingskassa, die Einfügung einer Lehrlingsordnung, die die systematisch fortschreitende technische Ausbildung, die Arbeitszeit, Entschädigung und Ferien der Lehrlinge regelt, und weiter die Erklärung Sachsens zu einem gemeinsamen Wirtschaftsgebiete mit gleichem Lohn. Ferner wird gefordert eine einjährige Tarifperiode und über den Tarifvertrag selbst die Umrahmung. Mit allem Nachdruck soll die Gesellschamachung des Tarifs einschließlich der Lehrlingsbestimmungen erstrebt werden. Plauen.

354. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß sich der Verband der Deutschen Buchdrucker an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund wendet mit der Aufforderung, die Gewerkschaften mögen an Stelle der bisher betriebenen Lohn- und Tarifpolitik, weil hierbei an dem Grundverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit nichts geändert wurde, die Gemeinwirtschaft fördern. Dabei ist ein Existenzminimum zu fordern, woran sich die Familienzulagen und die monatlich mindestens einmal festzusetzenden Steuerzuschüsse anschließen. Für die gleichenden Zulagen sind nicht die amtlichen Zahlen allein maßgebend, sondern die tatsächlichen Preise, das ist das Verhältnis zwischen amtlichen und Freihandelspreisen. Bei eventueller reichsgesetzlicher Regelung des Tarifs, wodurch die Bewegungsfreiheit des Verbandes gebemert ist, muß die vorstehend gekennzeichnete soziale Sicherstellung gewährleistet sein.

Diese Aufgabe ist seitens des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der einzelnen Gewerkschaften im gegenseitigen Einvernehmen planmäßig, aber bestimmt zu betreiben. Vorarbeiten zur nächsten Tarifrevision sind seitens des Verbandes sofort in Angriff zu nehmen, unter andern die stungemäße Anpassung des Verbandsstatuts bei größerem Mitbestimmungsrechte der Mitglieder. Freiburg i. Br.

355. Besonders dringliche Aufgaben sind: Gesetzliche Festlegung des Tarifs mit Einbeziehung einer Lehrlingsordnung und des Betriebsrätegesetzes für unro Verhältnis.

356. Die Generalversammlung wolle sich mit der Frage einer grundsätzlichen Änderung des Tarifvertrages beschäftigen, und zwar insoweit Abänderungen vorgenommen werden sollen, um dadurch zu erzielen, daß eine unnötige Anzahl von Anträgen zur Tarifrevision eingereicht werden, die die Arbeit des Tarifschusses nur erschweren. Die Generalversammlung müsse also sogenannte Richtlinien aufstellen, die für die Gehilfenschaft maßgebend sind und die Stellung von Anträgen nicht nur erleichtern, sondern auch möglichst luchen einhelllich zu gestalten. Dergleichen wäre es wünschenswert, die Frage zu erörtern, ob durch die Generalversammlung nicht eine Kommission einzusetzen sei, die die soziale Gestaltung des Tarifvertrages nach den neuesten Beschließen der Gehilfenschaft sowie den berechtigten Forderungen der Gehilfenschaft zur Wahrnehmung ihrer Rechte in wirtschaftlicher und technischer Weise in dem Arbeitsvertrage Rechnung trägt. Berlin.

357. Die Generalversammlung muß sich mit der Frage einer grundsätzlichen Änderung des Tarifvertrages beschäftigen und praktische Vorarbeit für seine künftige Gestaltung leisten, dabei auch für die Antragstellung in der Zwischenseit, besonders in bezug auf Änderung des Sozialzuschlags, eine bessere Regelung treffen. An der Aufrechterhaltung der Tarifgemeinschaft ist grundsätzlich festzuhalten. Über die Frage: „Festhalten an der Tarifgemeinschaft oder deren Verwerfung“, ist ein für allemal Klarheit zu schaffen. Bochum.

358. Der Tarif ist zu kündigen. Eberfeld.

359. Der Tarif von 1912 ist rechtzeitig zu kündigen und eventuell der Abschluß eines neuen Tarifs anzustreben. Bremen.

360. Der Tarif ist zu kündigen und ein neuer Tarif nur unter Wahrung des Mitbestimmungsrechts der tarifstreuen Mitglieder abzuschließen. Warmen.

361. Nach Kündigung des Deutschen Buchdruckerarifs von 1912 sind nur noch kurzfristige Tarifverträge abzuschließen. Essen.

362. Die Tarildauer beträgt ein Jahr. Wiesdorf. Freiburg i. Schl. Friedland. Glab. Glogau. Gollersberg. Habelschwerdt. Neurode. Reichenbach i. Schl. Schmiednitz. Waldenburg. Wilsbergersdorf.

363. Tarifabschlüsse sind höchstens auf ein Jahr abzuschließen, ohne star an die Frist gebunden zu sein, und müssen durch Urabstimmung bestätigt werden. Sämtliche Urabstimmungen sind in den Betrieben vorzunehmen. Düsseldorf.

364. Der jetzt bestehende Tarifvertrag ist möglichst bald einer durchgreifenden Revision zu unterziehen und nur für eine kürzere Gültigkeitsdauer abzuschließen. Glesburg. Kiel.

365. Der jetzt bestehende Tarifvertrag ist möglichst bald einer durchgreifenden Revision zu unterziehen und nur für eine kürzere Gültigkeitsdauer (höchstens zwei Jahre) abzuschließen. Ueboe.

366. Der Tarif muß den veränderten Verhältnissen entsprechend neu aufgebaut, und die Lohnverhältnisse müssen eine grundsätzliche Veränderung erfahren, die es ermöglicht, ein geregelttes Leben zu führen. Ortsverband Schaumburg.

367. Die Tarifrevision ist umgehend in die Wege zu setzen. Fürstentum (Spre), Königsberg i. Pr.

368. Bis zum 30. Juni ist der Antrag auf Revision des Tarifs zu stellen. Samburg-Altona.

369. Der Tarif ist einer Revision zu unterziehen und eine bessere Anpassung desselben an die Zeitverhältnisse herbeizuführen. Frieled.

370. Die Gehilfenreferer sind zu beauftragen, beim Tariftamt eine durchgreifende Revision des Tarifs zu beantragen, um diesen den jeweils herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen besser anzupassen. Aus diesem Grunde wird weiter beantragt, daß der Lohn vom Tariftamte von Monat zu Monat an Sand der amtlichen Lebensmittelpreise festzusetzen ist. Die Berechnung des Lohnes hat nach dem Werte der Goldmark zu erfolgen. Magdeburg.

371. Unter dem Vorhabe des Gehilfenvertreter ist am Vororte jedes Tarifkreises eine Tarifkommission zu bilden. In derselben müssen sämtliche Sparten (auch die Werk-, Assistenz- und Zeltungsseher) vertreten sein. Dieser Kommission sind sämtliche von den Mitgliedern gestellten Anträge zur Neugestaltung des Tarifs zu stellen, auch heißt der Tarifkommission selbst das Recht zu, Anträge zu stellen. Die Beschlüsse dieser Tarifkommission gelten dann als Anträge des betreffenden Tarifkreises und werden weitergeleitet an die vom Verbandsvorstand vorgegebene nächste Instanz. Nürnberg.

372. Für die kommende Tarifrevision ist eine Kommission einzusetzen, die Vorbereitungen trifft, um den Tarif, wenn er reichsgesetzliche Kraft erlangen soll, so auszugestalten, daß auch die soziale Frage darin genügend berücksichtigt wird. Oberheim.

373. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, ein Regulativ auszuarbeiten zwecks Bildung von Lehrlingsstellen- und Gehilfenprüfungskommissionen, paritätisch zusammengesetzt aus Prinzipalen und Gehilfen. Quitzburg.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Einzelnummern 5 Pfennig das Exemplar, solche mit älterem Erscheinungsdatum bis zu 25 Pfennig.

Beilage zu Nr. 32 — Leipzig, den 25. März 1920

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweilig nächsten Nummer.

Rechtzeitige Bezugs Erneuerung des „Korr.“

zum Quartalswechsel ist Voraussetzung für ungehinderte Zustellung. Der Bezugspreis ist für das zweite Vierteljahr nochmals 65 Pfennig

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

274. Es ist eine grundsätzliche Änderung des Lohnsystems anzustreben und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß von dem künftigen Reichswirtschaftsrate baldmöglichst in ganz Deutschland einbündliche Grundübungen für gelehrte und ungelehrte Arbeiter unter Anpassung an die jeweiligen Feuerungsverhältnisse für jedes Vierteljahr festgelegt werden. Die Lohnsätze der einzelnen Berufe haben dann nur noch das prozentuale Verhältnis zu den Grundlöhnen und beruflichen Einzelheiten zu regeln.

2. Es ist grundsätzlich eine allgemeine Gewinnbeteiligung der Arbeiter am Betriebsgewinn zu fordern, weil eine solche der Sicherheit und zuverlässigsten Regulator für die Lohn- und Preisbildung ist und eine automatische Selbstregulierung bewirkt. Der Gewinnanteil ist nach jedem Vierteljahrsabschluss im Verhältnis zum Lohn als Wirtschaftsergebnis auszuzahlen.

3. Die Preisstarke muß gleichseitig mit den Lohnsätzen unter voller Mitbestimmung der Arbeiter festzusetzen nach allgemeinen Richtlinien, die gleichfalls vom Reichswirtschaftsrat nach den jeweils herrschenden Verhältnissen für jedes Vierteljahr bestimmt werden.

4. Es ist von den Arbeitgebern eine vierteljährliche soziale Abgabe vom Umsatz zu fordern zur Arbeitslosenfürsorge und zum Ausgleich der Ferienbedürfnisse.

5. Ausbau der Ferien nach der Richtung, daß die Ferien nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Betriebe, sondern nach der Dauer der Berufszugehörigkeit im allgemeinen geregelt werden.

6. Überstunden sind, solange Arbeitslose vorhanden, als unzulässig zu erklären.

Breslau. Glogau. Görlitz. Magdeburg. Meisse.

Ziffer 5 im vorstehenden Antrage findet auch die Unterfertigung des Ortsvereins

275. Die Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker möge beschließen, daß in Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hingewirkt wird, auch ist eine Herabsetzung der Leistungsstärke entsprechend der Arbeitslosigkeit anzustreben. Weiter möge sich die Generalversammlung mit der überaus großen Arbeitslosigkeit der Drucker beschäftigen und gegebenenfalls Richtlinien aufstellen, die geeignet sind, Abhilfe zu schaffen.

276. Die tägliche Arbeitszeit soll eine achttündige, am Sonnabend eine sechstündige sein.

277. Die Schula der Druckerlehrlinge ist der der Seherlehrlinge gleichzustellen. In beiden Schalen sind dann die Ziffern der Gehilfen zu erhöhen.

278. Gehilfen, die mindestens 25 Proz. ihrer Arbeitskraft eingebüßt haben und dementsprechend entlohnt werden, zählen bei der Berechnungsziffer zur Lehrlingsklasse nicht mit.

279. Es darf nicht mehr gestattet werden, daß weibliche Personen als Seherlehrlinge zur Einstellung kommen. Sollte die Generalversammlung dem Antrage nicht stattgeben, so wird beantragt, daß bei der nächsten Tarifrevision aus dem § 13, Absatz 8 (Bemessung der Lehrlingszahl), das Wort Seherinnen gestrichen wird.

280. Die Lohnzuschläge sind der Festzeit entsprechend zu ändern, und zur Vorbereitung für die kommende Tarifrevision ist ein Grundlohn unter Wegfall der Feuerungszulagen festzusetzen.

281. Die Gehilfenvertreter und der Verbandsvorstand haben beim Tarifamt dahin vorstellig zu werden, daß alle Orte, die zu den Feuerstätten gehören und von der Regierung als solche anerkannt werden, auch in die entsprechende Berufs- oder Lohnzuschlagsklasse einbezogen werden.

282. Die Überstunden sind mit 50 Proz. Zuschlag auf den Gehaltsstundenlohn zu berechnen, Sonntags erfolgt ein Zuschlag von 100 Proz.

283. Die Überstunden sind mit 50 Proz. Zuschlag auf den Gehaltsstundenlohn zu berechnen, Sonntags erfolgt ein Zuschlag von 100 Proz.

284. Im ersten Anhang zu den Allgemeinen und Sonderbestimmungen (Tarif G. 81) ist der Ziffer 3 folgender Wortlaut zu geben:

Jeder Gehilfe ist verpflichtet, eine ihm vom Arbeitsnachweis zugewiesene Kondition zum tariflichen Minimum anzunehmen. Ausgenommen hiervon ist derjenige Gehilfe, der nachweisbar

1. in seiner letzten Kondition mindestens 2 bis 3 Mk. über das tarifliche Minimum erhalten hat. Er ist

berechtig, die Annahme der Kondition davon abhängig zu machen, daß ihm ein Lohn von mindestens 2 Mk. über das tarifliche Minimum ausbezahlt wird; 2. in seiner letzten Kondition mehr als 3 Mk. über das tarifliche Minimum erhalten hat. Er ist berechtigt, die Annahme der Kondition davon abhängig zu machen, daß ihm ein Lohn von höchstens 1 Mk. unter seinem vorherigen ausbezahlt wird.

284. Im ersten Anhang zu den Allgemeinen und Sonderbestimmungen (Tarif G. 81/82) sind die Ziffern 4 und 5, die das Berechnen in gewissen Geld- und die Stundentrolle behandeln, zu streichen.

285. Mit aller Energie ist darauf hinzuwirken, daß der Austausch von Fern- und Anzeigenmatern zwischen den einzelnen Zeitungen mit Rücksicht auf die enorme Arbeitslosigkeit verboten wird.

286. Es ist anzustreben, daß die Nacharbeitszeit auf 7 Stunden festgelegt wird.

287. Es ist anzustreben, daß die Gehilfen in ein Angelegenheitsverhältnis eintreten und damit die Berechtigung erhalten, im Fall einer Krankheit auf eine gewisse Zeit den vollen Lohn zu beanspruchen. So wie die Ferienfrage gelöst wurde, könnte auch diese Frage eine befriedigende Lösung finden.

288. Es ist dahin zu streben, daß bei eintretender Krankheit eines Verbandsmitgliedes der Prinzipal die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf die Dauer der Krankheit trägt.

289. Bei Krankheit eines Gehilfen hat der Prinzipal die Hälfte des Lohnes weiterzuzahlen bis zur Höchstdauer eines Vierteljahres.

290. Bei Krankheit eines Gehilfen ist an diesen die Hälfte des Gehaltslohn auszuzahlen, wenn dafür eine Ertragskraft nicht eingestuft wird.

291. Die im Deutschen Buchdruckeramt festgelegten Mindestlöhne sowie die jeweils vom Tarifamt beschlossenen Zulagen gelten in entsprechender Weise auch für die Angehörigen der Buchdrucker- und Verlagskontoren.

292. Verbandsmitglieder, die in Konfession, Religion oder Verlagsverhältnissen nicht einig sind, können den vollen Schutz der Organisation auch auf tariflichen Gebieten wie das technische Personal (Seher, Drucker usw.)

293. Die Abschaffung der Sonntagsarbeit ist anzustreben.

294. Die Sonntagsarbeit ist abzuschaffen, soweit sie sich auf die Herstellung von Montagszeitungen bezieht.

295. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, sich zwecks vollständiger Abschaffung der Sonntagsarbeit im Buchdruckgewerbe mit dem Reichsarbeitsamt in Verbindung zu setzen und dahin zu wirken, daß die Herstellung der sogenannten Montagszeitungen nur noch in den Morgenstunden des Montags bzw. nach Feiertagen nur in den Morgenstunden des folgenden Arbeitstags zulässig ist.

296. Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist in künftigen Tarifverträgen zu verbieten. In Verbindung mit den vollständigen Reichsstellen ist eine einheitliche Regelung bezüglich der Herstellung der Montagszeitungen zu erreichen.

297. Die sofortige Abschaffung der Nacharbeit ist in die Wege zu leiten.

298. Der Verbandsvorstand hat in Verbindung mit dem Arbeitsamt dahin zu wirken, daß die Nacharbeit sowie die Sonntagsarbeit zur Herstellung der Montagszeitungen unterlagert wird und eine einbündliche Regelung dahingehend herbeizuführen ist, daß die Herstellung der Montagszeitungen in den frühen Morgenstunden des Montags erfolgt.

299. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit allem Nachdruck auf den Erlass eines speziellen Reichsgesetzes hinzuwirken, durch das die Sonntagsarbeit im Buchdruckgewerbe bis Montag früh 7 Uhr verboten wird.

IV. Stellungnahme zu den Anträgen der von den Gebietsabteilungen betroffenen Kollegen

400. Der Verbandsvorstand wolle mit dem dänischen Verbande darüber in Verhandlung treten, daß die durch die Abtretung Nordschleswigs in den dänischen Verband einverleibten Stätten weiter den Beitrag, der für den Invalidenunterstützungsfonds vom deutschen Verband erhoben wird, auch fernerhin abführen können, um sich die erworbenen Rechte zu sichern.

401. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die in Folge der Abtretung nach Dänemark überförenden Mitglieder des Verbandes den Teil der Beiträge, der für die Invalidenunterstützung zu entrichten ist, weiter an den deutschen Verband bezahlen können, im späteren die Invalidenunterstützung in Deutschland beziehen zu können.

Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, bei den Verhandlungen mit dem dänischen Verbande die Einwilligung hierzu zu verlangen.

Weiter wolle die Generalversammlung dafür eintreten, daß den Mitgliedern, die infolge der Abtretung das Gebiet verlassen wollen oder müssen, weitergehende Rechte in Bezug auf den Arbeitsnachweis ausgehandelt werden.

402. Den von der Abtretung an Dänemark betroffenen Kollegen ist es auf Wunsch gestattet, durch Zahlung eines entsprechenden Beitrags Mitglied der Invalidenkasse zu bleiben. Die Berechnung hat durch die beiderseitigen Verbände zu geschehen. Alle Kollegen, die infolge der Gebietsabtretungen gezwungen sind, umzuwohnen, erhalten volle Inanspruchnahme.

V. Stellungnahme zu den Anträgen, die Sparten betreffend

403. Der Beschluß der Köhler Generalversammlung, das Zusammenarbeiten der Spartenzentralkommissionen mit dem Verbandsvorstande betreffend, ist zu streichen.

Zentralkommissionen der Sparten. Bremen. Essen. Freiburg i. Br. Hannover. Karlsruhe. Kassel. Leipzig. Muenchen.

Dieser Beschluß lautet: Um ein ersprießliches Zusammenarbeiten zwischen dem Verbandsvorstand und den Zentralkommissionen der Sparten herbeizuführen, finden nach Bedarf und auf Wunsch der betreffenden Zentralkommissionen oder des Verbandsvorstandes gemeinsame Sitzungen statt, in denen die Spartenvertreter beratende Stimme haben. Aber beabsichtigte Maßnahmen oder Publikationen der Spartenvertreter nichtöffentlichen Inhalts, die die Verbandsaufgaben betreffen, ist vor ihrer Veröffentlichung eine Verständigung mit dem Verbandsvorstande herbeizuführen, auch ist demselben von den Zentralkommissionen der Sparten vierteljährlich ein Bericht über ihre Tätigkeit zu geben. Die an die Organe der Sparten gerichteten Artikel sind ebenfalls dem Verbandsvorstande anzustellen.

404. Der Beschluß der Köhler Generalversammlung, das Verhältnis der Sparten zum Verband betreffend, ist aufzuheben und durch neue, den Zeitverhältnissen entsprechende Richtlinien zu ersetzen.

405. Den Sparten ist ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit und Mitwirkungsrecht im Rahmen des Verbandes zu sichern.

406. Den Sparten ist in organisatorischen und tariflichen Fragen ein Mitbestimmungsrecht im Rahmen des Verbandes zu gewähren. Die einzelnen Sparten mit ihren bisherigen der Zentralkommission angeschlossenen Vereinen haben sich analog der Organisation des Verbandes zu Gaus, Bezirken und Ortsvereinen zusammenzuschließen. Die Zentralkommissionen bleiben als Zentralinstanz ihrer Sparten bestehen. Der Vorsitzende jeder Kommission hat Stimm- und Stimme im Verbandsvorstande. Die Sonderbestimmungen der einzelnen Sparten bei allen Tarifänderungen werden von Vertretern, die von den einzelnen Sparten zu diesem Zwecke zu wählen sind, beraten und mitbeschlossen. Die Vertreter sollen in der Regel praktisch im Beruf, d. h. als Maschinenmeister, Maschinenfeger, Korrektor, Stereoskop- oder Schriftgießer, tätig sein.

Zentralkommissionen der Sparten.

407. Den Sparten ist eine Vertretung im Verbandsvorstande statutarisch zu garantieren.

408. Die Spartenorganisationsstellen sind als Verbandsorganisationsstellen anzuerkennen. Mit der Verbandsmitgliedschaft soll auch die Mitgliedschaft der vom Verbandsvorstand anerkannten Sparten erworben werden und erfolgen.

409. Die Generalversammlung beauftragt den Verbandsvorstand mit der Ausarbeitung einer Vorlage auf feste Angliederung der Sparten an den Verband unter Ausschaltung jeder gesonderten Beitragshebung. Zu diesem Zwecke wird dem Verbandsvorstand eine Kommission von 3 Mitgliedern beigeordnet.

Die Vorlage ist der folgenden Generalversammlung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

410. Der zu § 20, Absatz 1, des Statuts gestellte Antrag, daß in Zukunft der Verbandsvorstand aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer, sechs Beisitzern und den Deputierten der Spartenkommissionen bestehen soll, ist entweder abzulehnen oder der Beschluß der Köhler Generalversammlung: „Verbot

der Gründung einer Handwerkerpartei. Ist aufzuheben. Den Handwerkern sind die gleichen Rechte wie den übrigen Parteien zuzubilligen, also das Recht auf Gründung einer Handwerkerpartei und somit die Zugehörigkeit von Deputierten derselben, entsprechend ihrer Stärke, zum Verbandsvorstande. Magdeburg. Zeil.

411. Um den Interessen der im Buchdruckerkonfession fälligen Verbandsmitglieder zu dienen, wird der Verbandsvorstand beauftragt, die Bildung einer Anwaltskanzlei in die Wege zu setzen. Bei Karlsruhlern sind den Mitgliedern dieser Partei dieselben finanziellen tatsächlichen Verbesserungen zuzusprechen wie der übrigen Gesellschaftern. Chemnitz.

412. Weiter liegt ein Antrag vor, die Große Faktorenervereinigung als Sparte zuzulassen und ihr die gleichen Rechte wie den übrigen Parteien zuzugestehen.

VI. Stellungnahme zu den Anträgen, den „Korrespondent“ betreffend

(Siehe auch Anträge 133 und 174.)

413. Der Abonnementspreis für den „Korrespondent“ ist zu erhöhen. Verbandsvorstand.

414. Der „Korrespondent“ ist für die Mitglieder obligatorisch. Erfurt. Chem. Königsberg i. Pr. München. Schwelmfurt a. M.

415. Redaktion und Verlag des „Korrespondent“ sind aus praktischen Gründen nach Berlin, dem Sitz des Verbandsvorstandes, zu verlegen. Breslau. Burg h. M. Glogau. Görlitz. Hagen i. N. Hildesheim. Kirchberg i. Schl. Koblentz. Piesnitz. Magdeburg. Neisse.

416. Der „Korrespondent“ ist unter Zensur der Zentrale zu stellen. Meisdorf. Grelburg i. Schl. Friedland. Glatz. Glogau. Koblenschwerdt. Neurode. Retschenbach i. Schl. Waldenburg. Wilsdorf.

417. In der einseitig-parteilicheren Schreibweise der „Korrespondent“-Redaktion liegt eine glatte Provokation des auf dem linken Flügel der Arbeiterbewegung stehenden Teiles der Kollegenschaft. Aus dieser Tatsache sowie aus der mangelhaften und häufig gestörten Reichhaltigkeit im „Korrespondent“ ist die vollständige Unfähigkeit der Redaktion, dem in der Kollegenschaft herrschenden Geiste Rechnung zu tragen, erwiesen. Die Generalversammlung des Verbandes wolle daher beschließen, der Redaktion des Vertrauens der Kollegenschaft abzuziehen. Bremen.

418. Die „Korrespondent“-Redaktion ist zu veranlassen, die unwahre Behauptung der Arbeitsüberlastung und die Verpöbelung der nicht ihrer Bestimmung dienenden Kollegen in Zukunft zu unterlassen. Merseburg.

VII. Der Internationale Buchdruckerkongress und unser Verhältnis zum Internationalen Buchdruckersekretariat bzw. zu den gegenseitigen Verbänden

Siehe hierzu keine Anträge vor.

VIII. Der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker und seine Bestrebungen

Welterwünschte Unterstützung für Bildungsbestrebungen

419. Den Parteien soll für ihre Bildungsbestrebungen jährlich eine namhafte materielle Unterstützung zufließen werden. Hannover.

420. Zur Förderung der technischen Fortbildung sind seitens der Generalversammlung des Verbandes laufend Geldmittel den Parteien zur Verfügung zu stellen. Bremen.

421. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, möglichst einen höheren Beitrag wie bisher dem Bildungsverband Deutscher Buchdrucker sowie den Zentralkommissionen zur fachlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Stuttgart.

Übernahme der „Typographischen Mitteilungen“ durch den Verband

422. Das Fachfortbildungsorgan „Typographische Mitteilungen“ ist seitens des Verbandes zu übernehmen, um es den Mitgliedern frei oder für einen geringen Preis liefern zu können. Hannover.

IX. Der Zusammenschluß der graphischen Organisationen

(Siehe auch die Anträge 2, 3, 4, 9, 31-34.)

423. In Erwägung des Umstandes, daß die wirtschaftliche, organisatorische und tatsächliche Entwicklung zu einem Zusammenschluß der Organisationen im graphischen Gewerbe drängt, erachtet die Generalversammlung in der Erwägung des Graphischen Bundes und der Graphischen Kartelle die geeigneten Maßnahmen, die unter vollständiger Wahrung der Selbstständigkeit der Organisationen dem graphischen Industrieverband die Wege ebnen. Mainz.

424. Dem jetzt gebildeten „Graphischen Bund“ ist eine engere gewerkschaftliche Form zu geben, ohne die Selbstständigkeit der einzelnen graphischen Verbände dadurch zu beeinträchtigen. Hannover.

425. Die Generalversammlung hat eine Kommission zur Prüfung der Frage einzusetzen, ob eine engere Zusammenfassung der im graphischen Gewerbe bestehenden Organisationen, eventuell eine Vereinigung angebracht ist. Hamburg-Altona.

426. Die Generalversammlung wolle Vorarbeiten treffen, die Gründung eines alle Arbeiternehmer im graphischen Gewerbe umfassenden graphischen Industrieverbandes baldmöglichst in die Wege zu setzen. Schwab.-Olmünd.

427. Der Verbandsvorstand oder eine dazu gewählte Kommission wird beauftragt, sofort mit den anderen Verbänden der graphischen Verbände in Verbindung zu treten zwecks Gründung des graphischen Industrieverbandes. Bremen.

428. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, so schnell als irgend möglich in Verbindung mit den nächstgelegenen Verbänden Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gründung eines graphischen Industrieverbandes führen. Frankfurt a. d. O.

429. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, mit den übrigen Berufsverbänden im graphischen Gewerbe dahin zu wirken, daß weitgehend als die Satzungen des Graphischen Bundes, ein einheitlicher graphischer Industrieverband mit zentralgewerkschaftlicher Grundlage bald erstellt, der Hand in Hand mit den Betriebsräten zu arbeiten hat. Wilsdorf.

430. Es ist mit aller Kraft darauf hinzuwirken, daß ein graphischer Industrieverband auf gewerkschaftlicher Grundlage gebildet wird, denn alle im graphischen Gewerbe tätigen Berufe angehörend sind. Tilsburg.

XI. Besprechung unseres Verhältnisses zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, in Verbindung mit den Anträgen zu den Wahlen der Delegierten zum Gewerkschaftskongress, auf Ausgestaltung der Sozialversicherung usw.

Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft

431. Die Generalversammlung hat den Verbandsvorstand zu beauftragen, beim Gewerkschaftsbunde keinen Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß die in der Festschrift überholte Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmerverbänden wieder aufgelöst wird. Magdeburg.

Einführung von Bildungskursen durch den Gewerkschaftsbund

432. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, beim Gewerkschaftsbunde dahin vorzustreben zu werden, daß letzterer gewerkschaftliche Bildungskurse einführt zur Heranbildung tüchtiger Gewerkschaftsführer. In diese Reihen sind die bestmöglichen Gewerkschaftskollegen aufstellen der betreffenden Gewerkschaft zu entsenden. Gena.

Anträge betreffend Wahlen der Delegierten zum Gewerkschaftskongress

433. Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress hat durch Urabstimmung zu erfolgen. Wilsdorf. Meusburg. Göttha. Nies. Mühlhausen i. Schl. Weiskensfeld. Zeil.

434. Wie vorstehend, mit dem Zusatz: in den in Betracht kommenden Gauen. Brandenburg a. d. S. Ichebo.

435. Die Delegierten zu allen Gewerkschafts- und sonstigen Kongressen sind durch Urabstimmung zu wählen. Die Wahlkreise sind durch Zusammenlegung mehrerer Gauen zu bilden. Magdeburg.

Abzugsfähigkeit der Organisationsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen

436. Der Verbandsvorstand möge bei der Reichsregierung dahin wirken, daß die Organisationsbeiträge als Werkkosten anerkannt und vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen. Hiesburg. Ichebo. Nies.

437. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, bei den zuständigen Stellen die Abzugsfähigkeit der Organisationsbeiträge, soweit sie sich auf die Unterstützungen beziehen, einheitlich für das ganze Reich durchzusetzen. Bunsau.

Anträge betreffend den Ausbau der Sozialversicherung

438. Der Gewerkschaftsbund ist zu beauftragen, die bestehenden Entschärfungen zur Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu drängen, insbesondere auf dem Gebiete der Arbeitsversicherung. Nürnberg.

439. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist aufzufordern, unterzüglich bei der Reichsregierung Schritte einzuleiten, die eine der letzten Zeit erscheinende Revision der sämtlichen Unterstützungsparagraphen der Reichsversicherungsordnung bedingen, damit allen arbeitsunfähigen Ironischen, Invaliden und Altersrentnern eine angemessene, gerechte Erhöhung der Bezüge zuteil wird. Pleskau.

440. Die Träger der sozialen Versicherungseigenschaften sind aufzufordern, sofort in eine durchgreifende, den heutigen Verhältnissen entsprechende Reform der Versicherungsgesetze einzutreten. Darmstadt.

441. Der Verband der Deutschen Buchdrucker spricht sich für eine baldige gesamtdeutsche Reform der sozialen Gesetzgebung, insbesondere der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aus. Er erachtet in der Herabsetzung der Altersrente für den Zweck der Altersrente von 65 auf das 60. Lebensjahr unter entsprechender zeitweiser Herabsetzung der Rentenbeschränkung aus für die übrigen Versicherungszweige eine der dringendsten Forderungen der deutschen Arbeiterschaft zur Sicher-

stellung gegen die durch Alter und Invalidität bedingten Zukunftslosigkeiten der in den letzten Jahren wirtschaftlich verfallenen Versicherungspflichtigen Arbeiter und Arbeiterinnen analog der für die Beamtenkassen bestehenden Renten- usw. Gesetzgebung. Der Verband fordert volle Unterstützung der auf Grund der früheren Wehrordnung oder des Militärdienstgesetzes abgeschlossenen Militärdienst in der Versicherungsbranche, in welcher der Militärdienst vor seiner Einberufung verlickert war, für alle auf Grund dieser beiden Gesetze zum Alters- oder Invalidenrentenberechtigten verfallenen Versicherungspflichtigen Arbeiter und Arbeiterinnen, erwartet die Unterfertigung dieser Forderungen durch alle dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände und erachtet dieses zentrale Arbeiterparlament als höchste Instanz der Interessenvertretung der deutschen Arbeiterschaft, bei der zuständigen maßgebenden Reichsbehörden mit allem Nachdruck auf bestmögliche großzügige Reform der sozialen Gesetzgebung in oben angebeutetem Sinne zu drängen. Berlin.

442. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, in Verbindung mit dem Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes dahin zu wirken, daß den Kriegsteilnehmern die Kriegswunden in der Alters- und Invalidenversicherung in der Klasse angerechnet werden, in der sie bei Kriegsausbruch verlickert waren; da den Beamten diese Zeit in der Pension doppelt gerechnet worden ist, ist diese Forderung nicht mehr wie berechnigt. Celle.

443. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, bei der Reichsregierung, eventuell durch den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, geeignete Schritte zu unternehmen, daß allen zum Kriegsdienst eingesetzten Versicherungspflichtigen bei der Alters- und Invalidenversicherung die während des Krieges gefallene Militärdienstzeit doppelt und in der Beitragsklasse, in der vor der Einberufung zum Kriegsdienst geltend wurde, in Anrechnung gebracht wird, wofür diese Zeit bei dem Pensionisten bereits längst doppelt zur Anrechnung kommt. Naumburg.

444. Das Gesetz über die Erwerbslosenfürsorge ist abzulehnen und von der Regierung zu verlangen, daß dieser Gesetzentwurf dem Gewerkschaftsbund zur Abänderung vorgelegt wird. Glatz.

XI. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Siehe die Anträge zum § 8 des Statuts.

XII. Festsetzung der Gehälter für die Angestellten und der Remunerationen für die Vorstandsmitglieder sowie der Tagelöhner für die Delegierten

Siehe hierzu keine Anträge vor.

XIII. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Sekretäre und der Redakteure

Siehe hierzu keine Anträge vor.

XIV. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung

445. Als Ort für die nächste Generalversammlung des Verbandes ist Hamburg zu bestimmen. Hamburg-Altona.

XV. Beschlussfassung über weitere Anträge und Beschwerden

Bestellung sämtlicher Angestellten durch den Verband und Wahl derselben

446. Alle Angestellten innerhalb des Verbandes sind von diesem zu übernehmen und zu besetzen. Bei einer Neuanstellung hat Wahl im betreffenden Gau oder Orte zu erfolgen. Weimar.

Einführung einer Legitimationskarte

447. Jedem Mitglied ist neben dem Quittungsbuch eine Legitimationskarte auszubehändigen, die als Organisationsausweis dient. Auf dieser Legitimationskarte ist die Zahl der geleisteten Beiträge jedes Jahr neu zu vermerken. Hiesburg. Ichebo. Nies.

Professfreiheit

448. Entschärfung: Der Ortsverein stellt sich grundsätzlich auf den Boden vollster Professfreiheit und behauptet daher die aus Anlaß der bedauerlichen Vorgänge vor dem Reichstag erlassenen Zensurvorbote. Er fordert den Verbandsvorstand auf, alles zu tun, um die Professfreiheit sowie das Versammlungs- und Versammlungsrecht voll wiederherzustellen, damit der Verband nicht noch weiter geschädigt wird. Halle a. d. S.

Papierwucher

449. Zeitungsnotizen zufolge droht der Zusammenbruch des Zeitungsgewerbes durch den Wucher der Papierfabrikanten. Des weitern sagt eine Zeitungsnote, daß Zeitungspapier ins Ausland verführt wird. Da die Gesamtkollegenschaft das größte Interesse an der Erhaltung des Zeitungsgewerbes hat, was durch die Stempellosigkeit der Papierer in Frage gestellt wird, wird der Verbandsvorstand beauftragt, Anstalten über Leseabnahme anzustellen und dann darüber Bericht zu erstatten, damit der Verband nicht noch weiter geschädigt wird. Halle a. d. S.

Schamntmachung

Beiz. Erhöhung des Verbandsbeitrags

Der Verbandsvorstand beschloß in seiner Sitzung vom 18. März 1920, den Verbandsbeitrag um 1 Mk., also von 2 Mk. auf 3 Mk., pro Woche zu erhöhen. Dementsprechend erhöht sich der Beitrag für Gewerkschaftsmitglieder (siehe § 3 der Verbandsbestimmungen) von 1,40 Mk. auf 2,40 Mk., der Beitrag für wieder in Beschäftigung gekessene Invaliden (siehe § 9 des Statuts und § 4 der Verbandsbestimmungen) von 1,60 Mk. auf 2,60 Mk. Der erhöhte Beitrag wird zum ersten Male für die Woche vom 23. März bis 3. April 1920 erhoben.

Berlin, den 19. März 1920.

Der Verbandsvorstand.

Bekanntmachung

Nach neueren Mitteilungen des bayerischen Gewerkschaftsbundes über den Mitgliederstand am 31. Dezember 1919 stehen dem Gau Bayern 12 Delegierte zur Generalversammlung zu. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der Delegierten auf 144.

Zur Aufstellung der Kandidaten zur nächsten Generalversammlung bringen wir den in Köln gefassten Beschluss in Erinnerung, der folgenden Wortlaut hat: „Für die Zukunft soll als Gesetz gelten, daß bei der Aufstellung von Kandidaten mindestens die Hälfte mehr aufgestellt wird als Delegierte zu wählen sind. Stellvertreter sollen als solche nicht aufgestellt werden, mit Ausnahme der Gauen, die nur einen Vertreter haben; damit soll gleichzeitig ausgedrückt sein, daß hier die Aufstellung eines Stellvertreters zulässig ist.“

Berlin, den 19. März 1920.

Der Verbandsvorstand.

Generalversammlungarbeit in Leipzig

Wenn es gegangen wäre, wie es gehen sollte, dann hätte am 18. März schon der „Korr.“ das enorme Arbeitspensum für die Tagung des Verbandes in Leipzig seinen Lesern unterbreiten können. Aber unser Verbandsvorstand dankt, doch der politische Verbotschrei in Berlin lenkte — und das arbeitende Volk stand auf. So konnten wir also eine ganze Woche später mit der Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge zur zehnten Generalversammlung unserer Organisation. Inzwischen hat uns jedoch der jungen Deutschen Republik neuer Militarismus des Tagungslokals beraubt: des monumentalen Baues in der Zeltzer Straße zu Leipzig. Das „Volkshaus“ soll aber in den erhalten gebliebenen unteren und hinteren Räumlichkeiten wieder in Betrieb gesetzt werden, so daß die Lösung nicht ganz ausgefallen ist, doch noch an dieser Stelle. Die auch unser Verbandsmontentrat hier, sagen zu können.

Die Tagesordnung weist mit 15 Punkten schon äußerst aus, daß in Leipzig schwer gearbeitet werden muß, denn für die Danziger Generalversammlung (1913) waren es 12, für die in Hannover (1911) ebenfalls 12 und für die in Wien (1905) nur 11. Der in die Irregeleit fallende außerordentliche Verbandstag in Würzburg (1918) kann in keinem Betracht zum Vergleich herangezogen werden.

Was den inneren Gehalt der diesmaligen Tagesordnung ausmacht, zeigt sich deutlich schon an der äußerlichen Gegenüberstellung mit dem Arbeitspensum in Danzig vor sieben Jahren. Dort war zu erledigen:

- I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichts.
- II. Besprechung über die allgemeine und finanzielle Lage.
- III. Beratung der Abänderungsanträge zum Statut und zu den Verbandsbestimmungen.
- IV. Stellungnahme zu den Anträgen, die Sparren betreffend.
- V. Besprechung über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder Klassen.
- VI. Besprechung unseres Verhältnis: a) zur Generalkommission; b) zum Internationalen Buchdruckersekretariat bzw. zu den gesellschaflichen Verbänden.
- VII. Stellungnahme zu den Anträgen, den „Korr.“ betreffend, und Wahl der Redakteure.
- VIII. Bestellung der Mitgleiderbeiträge.
- IX. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- X. Bestellung der Remuneratoren der Verbandsmitglieder sowie der Tagelöhner für die Delegierten.
- XI. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.
- XII. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschwerden.

So lautet die Tagesordnung fast übereinstimmend für die Generalversammlungen seit 1899. In diesen Rahmen gab es manchmal große, wertvolle und auch heftige Debatten — es sei nur an Köln mit den heißen Wortgefechten über die Sparren und den „Korr.“ erinnert —, aber was sich für Leipzig 1920 nun verzeichnen angeht, hat noch nicht erkannt ein Einzelmann gesehen.

Aufso alles vorausgesetzt soll die Verbindung mit verschiedenen fremden Geschäften aus den besten Verhältnissen

Verbandsleistung nach einem Auswege suchen, um ein Chaos infolge der unklaren Verhältnisse zu vermeiden. Die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches war ja in die Ferne gerückt, wenn nicht überhaupt in Frage gestellt durch den konterrevolutionären Putsch. Untere Stufen waren aber durch diese Sturmvolten Vorzüge noch weniger auf Abwarten eingelassen. Der Vorstandsvorsitzende soll verhandelt haben mit dem Tarifkommissionären Hiltstein über einen doch noch möglichen Ausweg, nachdem alle Verhandlungsversuche gescheitert waren. Die Verbandsleitung mußte selbständig handeln, da fast jede Verbindung mit Berlin unterbrochen war. Die beiden Genannten operierten dabei in der Weise, wie es üblich gebräuchlich bei Ausbruch und Beendigung des Meinungsdenkhamptes getan haben. Schwierig war, das Einverständnis des Deutschen Buchdruckerereins einzuholen, da es zwischen Berlin und Leipzig auch telegraphisch und telephonisch keinen Verbindungsweg mehr gab. Schließlich konnte wohl auch dieses Hindernis noch überwunden werden. Es ist also mit dem nachstehenden Abkommen ein Weg aus dem Sogge gefunden worden:

Die politischen Vorgänge erfordern Sondermaßnahmen. Deshalb haben die Unterzeichneten vereinbart, daß die folgenden Buchdruckerereine, die Tageszeitungen herstellen, und die in diesen beschäftigten Geblissen den Schiedsspruch voll anerkennen haben.

Für die übrigen Buchdruckerereine wird der Schiedsspruch mit folgenden Abänderungen in Kraft gesetzt: Die Bezahlung der ersten beiden Wochenraten wird gestundet, und sie beginnt mit der Zahlung der Rate vom 15. März. Die folgenden ersten beiden Wochenraten werden auf die im April zu bezahlenden Raten in vier gleichen Teilen aufgeschlagen.

Die im Schiedsspruch ausgesprochene Kündigung wird aufgehoben. Der Tarifauschuss tritt am 10. Mai zusammen. Maßnahmen werden beiderseits weder auf Grund des Generalstreiks noch auf Grund der Buchdruckerstreiks vorgenommen.

Die ohne und mit 2/3 Proz. Lohnzuschlag bleiben 5 Mk. unter dem Schiedsspruch. Alle unerledigten Verhandlungspunkte bleiben der Tarifauschussbildung im Mai überlassen.

Berlin, den 16. März 1920.

R. Hiltstein, Jos. Selb.

Der Dresdener Gauvorsitzer war am 19. März nach Berlin gekommen, um dringende Vorstellungen zu erheben über die unhaltbar werdende Situation und ersucht, die Telegramme und Rundschreiben an die Hauptfunkstellen mit zum Aufgeben in Dresden. Am 22. März fanden wir das Telegramm vor und am 23. März langte die vorläufige briefliche Aufklärung bei uns an.

Der nun vorliegende Wortlaut des Abkommens läßt dieses noch einmal begriffen, wie wir es schon in der vorigen Nummer getan haben. Der Schiedsspruch erhöht einen materiellen Abstieg für eine ganz kleine Zahl von Kollegen. Für diese kleinen Druckorte hatte die Prinzipalsvertretung bei und nach ihrer Ablehnung des Schiedsspruchs eigentlich ganz andre Wählungen, sie beschränkten sich nicht allein auf die Orte bis zu 2/3, Proz. Das Entgegenkommen der Verbandsleitung in diesem Punkte — es handelt sich dabei wohl um einen nach dem Ausenanbergehen des Tarifauschusses noch gemachten Vorschlag Schieds, der beim Vorstände der Prengels-Organisation jedoch keinen Anklang gefunden hatte — ist zugleich also ein Nachgeben der Prinzipalsität. Die Stimmung der ersten beiden Raten ist auch in finanziellen Schwierigkeiten begründet. Nach der Entwörung der politischen Verhältnisse haben Banken und Postanstalten ja nur Auszahlungen in beschränktem Umfange leisten können.

Der Schiedsspruch bleibt in den übrigen Punkten, d. h. in der großen Hauptsache, bestehen. Er kann z. B. nicht in dem Interdikt zwischen Verberkatelen und Ledigen allmählich interpretiert werden. Das mag im Hinblick auf eine aus einer „heilen Stadt“ schon gekommene Anfrage gleich mit erklärt werden. Das Tarifamt dürfte im übrigen so schnell als möglich Ausrechnungen bringen. Wir können ihm nicht vorgehen.

Zur Lage in Berlin

Bis zum Abschlusse dieser Nummer (23. März mittags) fehlt noch direkte Verbindung mit Berlin. Aus dem Schreiben des Verbandsvorstandes via Dresden ist zu entnehmen, daß unsere Regierung seit dem 14. März von auswärts abgeschlossen ist. Der Generalkreisl hat in Berlin ebenfalls ein andres Gesicht bekommen. Auch dort ist es wegen der militärischen Druckmittel und des konjunkturellen Überflusses andererseits zu vielen künftigen Zusammenstößen gekommen. Die Kunst des rechtzeitigen Abbrechens hat man nicht nur in Leipzig nicht verstanden. Die Presse muß nach dem ersten einseitigen Verbot von Stopp-Wählung ganz zum Ruhen gekommen sein. Am 23. März trübte waren noch keine Zeitungen wieder erschienen, da die Buchdrucker und Hilfsarbeiter ihre Bewegung dem Generalstreik angeschlossen haben.

Weiteres zur Situation

V. Aufklärung über die noch vollzogene Verständigung

Am 23. März haben wir durch einen in Dresden am 20. März ausgegebenen, aus Berlin vom 19. März datierten Brief der Verbandsleitung kurz Aufschluss erhalten, wie die Dinge sich seit der letzten Berliner Post (13. März) gestaltet haben.

Es haben keine Verhandlungen in Dresden stattgefunden, wie wir nach dem uns zugegangenen Telegramm von dort annehmen konnten und es so auch in der vorigen Nummer zur Ausbreitung gebracht haben. Die eingetragenen gegenseitigen Versöhnung sowohl als auch die zunehmenden feindlichen Wählungen können die

Verbandsleistung nach einem Auswege suchen, um ein Chaos infolge der unklaren Verhältnisse zu vermeiden. Die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches war ja in die Ferne gerückt, wenn nicht überhaupt in Frage gestellt durch den konterrevolutionären Putsch. Untere Stufen waren aber durch diese Sturmvolten Vorzüge noch weniger auf Abwarten eingelassen. Der Vorstandsvorsitzende soll verhandelt haben mit dem Tarifkommissionären Hiltstein über einen doch noch möglichen Ausweg, nachdem alle Verhandlungsversuche gescheitert waren. Die Verbandsleitung mußte selbständig handeln, da fast jede Verbindung mit Berlin unterbrochen war. Die beiden Genannten operierten dabei in der Weise, wie es üblich gebräuchlich bei Ausbruch und Beendigung des Meinungsdenkhamptes getan haben. Schwierig war, das Einverständnis des Deutschen Buchdruckerereins einzuholen, da es zwischen Berlin und Leipzig auch telegraphisch und telephonisch keinen Verbindungsweg mehr gab. Schließlich konnte wohl auch dieses Hindernis noch überwunden werden. Es ist also mit dem nachstehenden Abkommen ein Weg aus dem Sogge gefunden worden:

Die politischen Vorgänge erfordern Sondermaßnahmen. Deshalb haben die Unterzeichneten vereinbart, daß die folgenden Buchdruckerereine, die Tageszeitungen herstellen, und die in diesen beschäftigten Geblissen den Schiedsspruch voll anerkennen haben.

Für die übrigen Buchdruckerereine wird der Schiedsspruch mit folgenden Abänderungen in Kraft gesetzt: Die Bezahlung der ersten beiden Wochenraten wird gestundet, und sie beginnt mit der Zahlung der Rate vom 15. März. Die folgenden ersten beiden Wochenraten werden auf die im April zu bezahlenden Raten in vier gleichen Teilen aufgeschlagen.

Die im Schiedsspruch ausgesprochene Kündigung wird aufgehoben. Der Tarifauschuss tritt am 10. Mai zusammen. Maßnahmen werden beiderseits weder auf Grund des Generalstreiks noch auf Grund der Buchdruckerstreiks vorgenommen.

Die ohne und mit 2/3 Proz. Lohnzuschlag bleiben 5 Mk. unter dem Schiedsspruch. Alle unerledigten Verhandlungspunkte bleiben der Tarifauschussbildung im Mai überlassen.

Berlin, den 16. März 1920.

R. Hiltstein, Jos. Selb.

Der Dresdener Gauvorsitzer war am 19. März nach Berlin gekommen, um dringende Vorstellungen zu erheben über die unhaltbar werdende Situation und ersucht, die Telegramme und Rundschreiben an die Hauptfunkstellen mit zum Aufgeben in Dresden. Am 22. März fanden wir das Telegramm vor und am 23. März langte die vorläufige briefliche Aufklärung bei uns an.

Der nun vorliegende Wortlaut des Abkommens läßt dieses noch einmal begriffen, wie wir es schon in der vorigen Nummer getan haben. Der Schiedsspruch erhöht einen materiellen Abstieg für eine ganz kleine Zahl von Kollegen. Für diese kleinen Druckorte hatte die Prinzipalsvertretung bei und nach ihrer Ablehnung des Schiedsspruchs eigentlich ganz andre Wählungen, sie beschränkten sich nicht allein auf die Orte bis zu 2/3, Proz. Das Entgegenkommen der Verbandsleitung in diesem Punkte — es handelt sich dabei wohl um einen nach dem Ausenanbergehen des Tarifauschusses noch gemachten Vorschlag Schieds, der beim Vorstände der Prengels-Organisation jedoch keinen Anklang gefunden hatte — ist zugleich also ein Nachgeben der Prinzipalsität. Die Stimmung der ersten beiden Raten ist auch in finanziellen Schwierigkeiten begründet. Nach der Entwörung der politischen Verhältnisse haben Banken und Postanstalten ja nur Auszahlungen in beschränktem Umfange leisten können.

Der Schiedsspruch bleibt in den übrigen Punkten, d. h. in der großen Hauptsache, bestehen. Er kann z. B. nicht in dem Interdikt zwischen Verberkatelen und Ledigen allmählich interpretiert werden. Das mag im Hinblick auf eine aus einer „heilen Stadt“ schon gekommene Anfrage gleich mit erklärt werden. Das Tarifamt dürfte im übrigen so schnell als möglich Ausrechnungen bringen. Wir können ihm nicht vorgehen.

Zur Lage in Berlin

Bis zum Abschlusse dieser Nummer (23. März mittags) fehlt noch direkte Verbindung mit Berlin. Aus dem Schreiben des Verbandsvorstandes via Dresden ist zu entnehmen, daß unsere Regierung seit dem 14. März von auswärts abgeschlossen ist. Der Generalkreisl hat in Berlin ebenfalls ein andres Gesicht bekommen. Auch dort ist es wegen der militärischen Druckmittel und des konjunkturellen Überflusses andererseits zu vielen künftigen Zusammenstößen gekommen. Die Kunst des rechtzeitigen Abbrechens hat man nicht nur in Leipzig nicht verstanden. Die Presse muß nach dem ersten einseitigen Verbot von Stopp-Wählung ganz zum Ruhen gekommen sein. Am 23. März trübte waren noch keine Zeitungen wieder erschienen, da die Buchdrucker und Hilfsarbeiter ihre Bewegung dem Generalstreik angeschlossen haben.

○○○○○○ Rundschau ○○○○○○

Buchdrucker in öffentlichen Diensten. In Seilenheim a. Nh. wurde Kollege Joseph Anau zum Magistratskassierer gewählt. — Kollege Otto Mollau in Leipzig wurde als befristeter Stadtrat in Zwidaun gewählt.

Aus dem Leipziger Kampflagen. Die Salomonstraße lag während der heftigen Straßenkämpfe, die in der Vorwoche in Leipzig tobten, inmitten der gefährlichsten Feuerzone. Nur unter direkter Lebensgefahr hätte man in den kritischen Tagen dorthin gelangen können. Ein recht sonderbarer Redaktionskammerling in Form eines respektablen Granatpflücker flatterte auch durch die Fensteröffnungen in unsere Redaktionsräume, ohne jedoch weiteren Schaden anzurichten.

Die Vernichtung des „Volkshauses“ in Leipzig. Das schöne Heim der Leipziger Arbeiterklasse, eines der bestbelegtesten und frequentersten aller deutschen Gewerkschaftsbüroaus, in dem unsere demnachstige Verbandsgeneralversammlung stattfinden sollte, fiel am 19. März einem planmäßigen Vorstoß der Reichswehrgruppen zum Opfer. Nach den Methoden, die während des Weltkriegs von deutschen Truppen im feindlichen Auslande zur Anwendung gelangten, wurde der folge architektonische Bau in der Seiger Straße niedergelegt in Schutt und Asche. In den öden Fensterhöhlen wohnt das Grauen. Über 20 Verwundeten blühte die Reichswehr sieben Sole beim Sturm auf das „Volkshaus“ ein, während die es verteidigenden Arbeiter elf Verwundete zu beklagen hatten. Schwer getroffen wurden von dem bündigen Vernichtungswerk auch die zahlreichen Gewerkschaften, deren Bure uräume sich in den oberen Etagen des „Volkshauses“ befanden, sowie das Gewerkschaftskartell und das Arbeitereckartell. Abgesehen von dem nicht wieder zu beschaffen Material, die über Jahrzehnte erstreckenden altemühten in Material, den Kartellbüchern, Büchern, Gesammungen usw., befristet sich der Sachschaden für die verschiedenen Körperlchaften auf viele Tausende. Ganz besonders schlimm ist der Verlust der Steinarbeiter Deutscherlands daran, dessen Zentraleitung im „Volkshaus“ in Leipzig ihren Sitz hatte. Eine ungeheure Arbeit wird von den Gewerkschaftsfunktionären geleistet werden müssen, um alle für den inneren Organisationsbetrieb entstandenen Schwierigkeiten zu überwinden. Vom Gewerkschaftskartellvorstand wurden sofort die nötigen Schritte bei den einzelnen Behörden eingeleitet, um für die Gewerkschaftsbüroaus anderweitige Unterkunftsöglichkeiten zu beschaffen und die Gewerkschaften selbst möglichst schadlos zu halten. Auch für den beschleunigten Wiederaufbau des „Volkshauses“ als lebensnotwendigen Betrieb wurden die zmedienprechenden Verhandlungen unverzüglich eingeleitet. Gegenwärtig befindet sich noch alles in der Schwebe, und aller Hoffnungen nach wird die Vernichtung des Leipziger „Volkshauses“ noch viel Staub in der Öffentlichkeit aufwirbeln. Eins steht heute aber bereits fest, daß der verruchte Anschlag gegen das Heim der Leipziger Ar-

beiterchaft dieser ein starkes moralisches Übergewicht in der breiten Öffentlichkeit gesichert hat.

tariffvertrag der Angestellten im Leipziger graphischen Gewerbe. Wir berichteten unlängst schon darüber, daß der Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestellterverbände (Landesauschuss Sachsen) dem Verein Leipziger Buchdruckerbesitzer, den Verein deutscher Schriftsetzereien (Kreis Leipzig) und den Verband Leipziger Buchbindereibesitzer wegen der bisherigen Weigerung, einen Tarif für die Angestellten abzuschließen, vor den Schlichtungsausschuss geladen hatte. In dem daraufhin angeordneten Verhandlungstermin wurde ein Spruch dahingehend gefällt, daß den Parteien aufgegeben wird, unverzüglich, jedoch spätestens bis 25. März, in Verhandlungen über einen abzuschließenden Tarifvertrag einzutreten. Dabei wurde, um eine Einseitigkeit im gelamten graphischen Gewerbe zu erzielen, Anlehnung an den bereits in den lithographischen Anstalten abgeschlossenen Tarif empfohlen. Danach besteht Aussicht für die Angestellten des graphischen Gewerbes in Leipzig, daß sie endlich zu dem lang-erstrehten Tarifverträge gelangen werden.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1920. Nach den im „Reichsarbeitsblatt“ (Nr. 2) veröffentlichten Feststellungen von 35 Fachverbänden mit 4719225 Mitgliedern waren im Januar 1920 153566 oder 3,3 Proz. arbeitslos, gegen 2,9 im Dezember und 6,6 im Januar 1919. — Für uns Buchdrucker war eine Arbeitslosigkeit von 3,6 Proz., gegen 3,4 Proz. im vorhergehenden Monat und 3,4 im Januar 1919 sowie 3,4 Proz. im Januar 1914 zu verzeichnen. Vom Buchdruckerberuf wird über befriedigend bzw. gute Beschäftigung berichtet. Der Beschäftigungsstand hätte besser sein können, wenn nicht Kohlen- und Papiermangel hindernd gewirkt wären. Für kleine Druckereien war reichlich zu tun, dagegen macht sich, wie ein ostdeutscher Bericht belegt, wegen der steigenden Feuerung teilweise ein Rückgang der Aufträge aus gewerblichen Kreisen bemerkbar. Im Vergleich zum Vorjahre hatten insbesondere die Setzungsdrucker eine bessere Beschäftigung. Die Beschäftigung ist gegen den Vormonat jedoch, wie das jedes Jahr nach dem Weihnachts- und Neujahrsfest der Fall zu sein pflegt, um Teil schwächer gewesen. Nach der Statistik der Arbeitsnachweise kamen im Januar auf je 100 offene Stellen bei männlichen Personen 183 Arbeitsgeloche, gegen 189 im Vormonat und 188 im Januar 1919. — Die Krankenkassen (4910 an der Zahl mit 8525670 Mitgliedern) konstatierten eine Zunahme in der Zahl der Beschäftigten um 37924 oder 0,4 Proz.

Briefkasten

G. A. in A.: Bildergut mit freundlichen Seiten hier auf aufgenommen. Die Konterrevolution hat gerade den ersten bösen Tag geschaffen. Erinnerung an bessere Zeiten um lo lebendiger. — **G. B. in S.:** 1. Nein; die Bestimmung besteht nicht mehr. 2. Ja; im Wege der Verdrängung. — **P. R. in O.:** Die Fragen des Hochgebirges und der Feuerungsanlagen, die Beschlüsse, finden einheitliche Regelung. (Siehe Artikel über die Beschlüsse der Mitglieder der A. B. in der 1. Nr. 10.) — **P. S. in O.:** Werden diese bemerkenswerten Aufsätze in nächster Nummer mit verarbeitet.

A. S. in A.: Wie aus den Urteilen schon hervorgeht, ist hier erst am 23. März das Berliner Sammelbild eingegangen. Größt. Dank für diese umwiegige Information. Quarkkuchen wird auch unter Hochdruck dort eingekauft sein. — **D. M. in G.:** 2,80 Mk. — **P. G. in G.:** 2 Mk. — **O. D. in B.:** 2,80 Mk. — **W. Z. in G.:** 45,75 Mk.

□ □ □ **Verbandsnachrichten** □ □ □

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chausseeploß 51.
Sprechstunde: Amtsurfürst, Str. 1191.

Gen. in A.: Die Seher Max Bach, geb. in Eilenburg 1886, ausgl. in Leipzig 1904; Otto Senfchel, geb. in Leipzig-Lindenau 1893, ausgl. in Leipzig 1911; Walter Herrmann, geb. in Leipzig 1896, ausgl. das. 1915; Oskar Müller, geb. in Lauban 1871, ausgl. das. 1889; Georg Schumann, geb. in Leipzig-Connewitz 1886, ausgl. in Leipzig 1905; die Drucker Alfred Franke, geb. in Leipzig-Volkmarisdorf 1893, ausgl. in Leipzig 1912; Paul Gräfer, geb. in Dornheim 1881, ausgl. in Leipzig 1899; Alfred Hennig, geb. in Leipzig-Reudnitz 1882, ausgl. in Leipzig 1901, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen im Gebüureau zu melden.

Bezirk Oera. Ergebnis der Wahlen zum Gaufrage Tierland-Thüringen: Eingegangen 379 Stimmzettel, davon ungültig 3. Es erhielten Stimmen: Paul Reuffel 353, W. Ranke 297, E. Säuberl 261, P. Kühn 241, W. Grubel 238, P. Kramer 225, A. Kable 214, O. Lange 213, Fr. Meier 206, W. Schlegel 201, E. Roh 186, W. Wietehke 173, W. Zimmermann 173, E. Billing 148, D. Wöhlenauer 146, Oskar Strahl 146, D. Stein 144, D. Steingraber 69. Die ersten sechs gelten als gewählt; die drei nächsten werden als Ersatzleute bestimmt.

Volks. Die Wahl der Delegierten zum Gaufrage folgende Ergebnis: Von 520 ausgegebenen Stimmzetteln sind 411 eingegangen; 10 waren ungültig und 5 weibl. Von den aufgestellten 14 Kandidaten wurden gewählt die Kollegen Geuner (404), Röder (394), Schül (391), Ballhaus (389), Griebach (384), Staub (381), Pfeil (380), Werner (375), Wilhelm (369), Stohl (318), Zimmermann (294), Matthäus (282) Stimmen. Die Delegierten sind sämtlich Mitglieder der Witwenkassen und gelten die ersten 10 als Delegierte zur Generalversammlung der Witwenkassen.

Adressenveränderungen
Hansen. (Dr.) Vorsitzender: Wilhelm Schien, Marktpl. 3, Mittelhaus.

Veranstaltungskalender

Deffau. Versammlung Freitag, den 26. März, abends 8 Uhr, im „Kobold“.
Dresden. Arbeiterversammlung Dienstag, den 30. März, abends 7 Uhr, im „Genesler“, Raubachstraße 16.
Wittgen. Maschinenlehre-Generalsammlung Sonntag, den 4. April, vormittags 9 Uhr, im „Gewerkschaftsbaus“.

Tüchtige Mechaniker

welche auf Schmalzmaschinen oder in Schriftgießereien als Zurechter gearbeitet haben, für sofort dauernd gesucht.
Müller & Schallerbach, Gefäßfabrik für Schmalzmaschinen, Leipzig, Sobannistgasse 10, Tr. 2 II.

Maschinenmeister
für besseren Abzug, und Maschinen zum baldigen Eintritt gesucht. Angebote an W. Erwölch, Dorfmund. [14]

Für schnellsten Illustrations- und Katalogdruck suchen wir einen durchaus erfahrenen [12]

Maschinenmeister
hochtechnische Illustrationsmalerei (Spezialmodell). Ausführliche Bewerbungen und Übersendung von Druckmustern und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an Hoffmann & Reiber, Dörlitz i. Schl. [12]

Stereotypen
mit allen vorkommenden Arbeiten vollständig vertraut, zum baldigen Eintritt gesucht. Angebote an W. Erwölch, Dorfmund. [15]

Abzügler, zuverlässiger Abzugsfeder oder Zeitungsfeder
welcher seinen feinen Beruf beendet, sucht Stellung.
Bereits Offerten unter Nr. 8 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Typographen
Modell A, B und L. S., guter Maschinenkennner, 28 Jahre alt, welcher auch mit sämtlichen Abzugsarbeiten vertraut ist, sucht Stellung in Vadn (Oberland), Verrass, Freiburg, Weisbach, Danau, S. Jüngen, Waldau oder Nabe. Ausgesuchte Offerten O. B. 1000 postlagernd Zeit L. W. (Vadn). [13]

Nach Berlin oder Vororten
42 tüchtiger Leipziger Werkhoren für Tischler, Metallarbeiter, Französisch, Englisch, Deutsch, mit mehrjähriger Auslandserfahrung, sucht Stellung in gutem Hause. Geh. 1000 bis 1200 Mk. Offerten an Arbeitsstellenbüro, unter U. 988 a. d. Geschäftsstelle. Bl. erb.

Schriftsetzer; 23 Jahre alt, in allen vorkommenden Arbeiten bewandert, wünscht sich zu verändern. Am liebsten Abzug, Galo wohnt. Off. Zuschriften an E. Riber, Haberlag, Weihenfels (S.), Dörlitz 37.

Abzügler, arbeitsfreudiger Maschinenmeister, 25 Jahre alt, verheiratet mit allen vorkommenden Arbeiten an Schmelze u. Eisenwerkzeugen, Kenntnisse an allen Maschinen und 1923. In gut angenehmer Dauerstellung, egal wohin. Angeb. erb. an W. Reyer, Oberklausen I. G.

Maschinenmeister
an Ziegelei- und Schnellpresse erfahren, sucht Stellung, gleich wohin. [13]
Off. Angebote an Job. Randweiser, Odenkirschen, Sandstraße 6.

Postkartendrucker
für große Formate,
La Farbendrucker
sucht Stellung im
Ausland
Off. Angebote unter W. 990 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Mie in Ihrer Druderei
unbrauchbar gewordenen
Schwinkelhaken
repariert ladegemäß
Elektromechanische Industrie,
O. m. B. S.,
München, Braunbergstraße 1.

Heft 3 der Typographischen Mitteilungen
erscheint infolge der politischen Wirren erst Ende März
Bezugspreis: Bei direkter Bestellung 3 Mk. vierteljährlich; durch die Post bezogen 4 Mk. vierteljährlich; durch den Buchhandel 5 Mk. vierteljährlich. Einzelhefte 2 Mk.

Vorteilhaftes Angebot!
Den verehr. Kollegen empfehle meine anerkannt sehr preiswerten, aus vorzüglich reinen Tabaken hergestellten

Zigaretten
in der Preisliste von 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30 u. 35 Mk. (letzte engl. Marke) per 100 St. Bei 500 St. Franko-Rechn.
Rauchtabak
(vorrätigste Qual.) 22, 25 und 28 Mk. pro Pfund, bei 5 Pfund Franko-Rechn. Viele Zuckerkäse!
Tobakwaren: Jan Darius, München, Schwantaler Straße 83.

Maschinenband
Friedensqualität, feinstes
Bauer & Wolf,
Königsberg, Graf-Baßel-Straße 112.

Kleine Buchdruckerei
eventuell mit Ladengeschäft oder Zeitung, bei guter Anbahnung zu kaufen gesucht. Angebote mit näheren Angaben erbeten unter U. N. 487 an Inselbureau, Chemnitz. [6]
Für die Meisterprüfung
empfehlen gezeichnete Nachdrucke Georg. Berl. A. Giesig, München 3, Aolag 30 Pl.

Alphabesthefte für Stizzierzwecke von 5 Schriftgießereien
456 Seiten + 14 M.
Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker
E. m. B. G.
Leipzig, Colomanstraße 8 III
Postfachkonto Leipzig 53430

Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der Volksfürsorge
Gewerkschaftl. - Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5.

Am 11. März verstarb nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege, der Seher
Lewin Krasne
Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.
Die Kollegen der Firma Julius Stienenfeld, Berlin.

Am 11. März verstarb nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege, der Seher
Lewin Krasne
Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.
Die Kollegen der Firma Julius Stienenfeld, Berlin.

Am 10. März verstarb unser lieber Kollege, der Drucker [7]
Otto Thiebel
aus Hamburg, im Alter von 24 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
Der Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.

Am 4. März verstarb plötzlich an seinem Arbeitsplatz infolge Gehirnschlags der Korrektor [999]
August Leichert
aus Grünberg i. Schl., im 61. Lebensjahr.
Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahrt
Der Bezirksverein Clogau.

Am 4. März verstarb plötzlich an seinem Arbeitsplatz infolge Gehirnschlags der Korrektor
August Leichert
aus Grünberg i. Schl., im 61. Lebensjahr.
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
Der Bezirksverein Grünberg i. Schl.

Als Opfer der blutigen Straßenkämpfe in Leipzig verstarb am frühen Sonnabend an den Folgen einer schweren Verwundung unser lieber Freund und Kollege
Otto Dornbusch
im Alter von 32 Jahren.
Er war erfüllt von revolutionärem Geiste. Sein Ideal war die Befreiung der Menschheit von den Fesseln des Kapitals.
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
Die Kollegen und Mitarbeiter der Firma Bernhard Meyer („Nach Geierabend“), Leipzig.